



NEWS LINE

**AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG**

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM JUNI 2021 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.
IM AUGUST ERSCHEINT KEINE NEWSLINE.

TOPTHEMEN

BENCHMARK-VO: KONSULTATION DER EU-KOMMISSION - DELEGIERTER RECHTSAKT ZUR CHF-LIBOR-NACHFOLGE (SARON COMPOUNDED)

Infolge intensiver Bemühungen der Bundessparte konnte erreicht werden, dass die EU-Kommission eine Konsultation zur Ausübung ihres neuen Mandats in Art 23b Benchmark-VO zur gesetzlichen Nachfolgeregelung zum CHF-LIBOR gestartet hat.

Zur CHF-LIBOR-Nachfolge und den diesbezüglichen Bemühungen zur gesetzlichen Nachfolgeregelung auf EU-Ebene haben wir Ende Mai nochmals bei der EU-Kommission auf die Dringlichkeit der Thematik hingewiesen.

Die EU-Kommission hat daraufhin nicht nur rückgemeldet, dass eine Verabschiedung eines Delegierten Rechtsakts vor dem Sommer äußerst unwahrscheinlich ist, sondern auch sogar die Verabschiedung eines delegierten Rechtsakts grundsätzlich infrage gestellt werde. Die Vorgangsweise der EU-Kommission ist insgesamt nicht nachvollziehbar.

Von Seiten der Bundessparte wird die Thematik entsprechend nachdrücklich auf allen Ebenen weiter betrieben. Auch die FMA und das BMF sind bemüht, hierbei eine für die Finanzmarktstabilität notwendige rechtssichere Lösung zu gewährleisten. Große Unterstützung gibt es auch von Seiten Vizepräsident Othmar Karas.

Referent: Philipp Horvath / DW 3141

EBA-LEITLINIEN KREDITVERGABE UND ERWARTUNG DER AUFSICHT

Seit 30. Juni 2021 sind die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung in Geltung. Im Zusammenhang mit diesen EBA-Leitlinien und in Verbindung mit der Empfehlung des bei der OeNB angesiedelten Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) vom September 2018 zur nachhaltigen Kreditvergabe im Immobilienbereich haben FMA und OeNB am 25. Juni 2021 ein Schreiben an die Kreditwirtschaft gerichtet, indem die aufsichtliche Erwartungshaltung bezüglich EBA-Leitlinien und FMSG-Empfehlung formuliert wurde.

Die Aufsicht weist auf die Wichtigkeit der Einhaltung der nachhaltigen Kreditvergabestandards in der Wohnimmobilienfinanzierung hin. Die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe spezifizieren, welche Informationen einzuholen sind und welche Kriterien bei der Kreditvergabe zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird auch die Setzung von Limits für die Kreditvergabekriterien verlangt. Die EBA-Leitlinien fordern bzgl. der Kreditvergabe an Verbraucher, dass u.a. die Schuldendienstquote und Beleihungsquote bei der Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditrisikoüberwachung zu berücksichtigen und Schwellenwerte dafür sowie für die Laufzeit festzulegen sind. Seitens der Aufsicht wird erwartet, dass die FMSG-Empfehlung vom September 2018 bei der Festlegung der Schwellenwerte adäquat berücksichtigt wird. Allfällige Abweichungen bedürfen einer risikobasierten Begründung.

Auswertungen der Meldedaten zu den Wohnimmobilienfinanzierungen vom 1. HJ 2021 zeigen laut Aufsicht, dass die Empfehlungen des FMSG vom September 2018 nicht ausreichend umgesetzt wurden. So werden mehr als die Hälfte der Immobilienfinanzierungen mit weniger als 20% Eigenmittel vergeben. Bei einem Fünftel des Neukreditvolumens macht der Schuldendienst mehr als 40% des Nettoeinkommens aus. So ist der Anteil der Kredite mit überhöhten Schuldendienst- und Beleihungsquoten erheblich gestiegen. Die konkrete FMSG-Empfehlung besagt, dass in der Regel private Wohnimmobilienfinanzierungen

- Eigenfinanzierungsanteile von mindestens 20%,*
- Laufzeiten von höchstens 35 Jahren und*
- Schuldendienstquoten von höchstens 30% bis 40% des Nettoeinkommens*

aufzuweisen haben.

Der Überprüfung der Einhaltung der FMSG-Empfehlung und der Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung wird in der aufsichtlichen Arbeit in der Zukunft besonderes Augenmerk geschenkt werden, insbesondere den Vorschriften zur Kreditvergabe an Verbraucher und für Immobilienfinanzierungen.

Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung

Die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, die auf Basis des Art. 16 der Verordnung (EU) 1093/2010 (sogen. EBA-Verordnung) erlassen wurden, dienen der Festlegung von Regelungen, Verfahren und Mechanismen für die Governance und Anforderungen bezüglich Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko gemäß Art. 74 Abs. 1 und Art. 79 CRD und für die Anforderungen bezüglich Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers gemäß Kapitel 6 Wohnimmobilienkredit-RL und Art. 8 Verbraucherkredit-RL.

Die Leitlinien gelten für alle CRR-Kreditinstitute und für die Gesamtdauer des Kreditengagements. Die Leitlinien kommen für die institutsinternen Governance-Regelungen und Verfahren in Bezug auf Kreditvergabeprozesse und das fortlaufende Monitoring zur Anwendung. Die Guidelines formulieren auch Vorgaben für die Bonitätsbeurteilung. Darüber hinaus finden ESG-Faktoren (environmental, social and governance) sowie AML-Aspekte (Anti-Money-Laundering) Berücksichtigung. Auch Ausführungen zur Bepreisung und zur Bewertung von Immobilien sind enthalten. Mit den Leitlinien werden erstmals aufsichtsbehördliche und konsumentenschutzrechtliche Vorgaben in einer gemeinsamen EBA-Leitlinie formuliert.

Die Bestimmungen hinsichtlich Kreditvergabe und Kreditbepreisung gelten nicht für Darlehen und Kredite gegenüber Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zentralbanken sowie für Darlehen und Kredite gegenüber der öffentlichen Hand einschließlich Zentralstaaten, regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie öffentlichen Einrichtungen. Die Bestimmungen hinsichtlich Kreditvergabe und Kreditbepreisung kommen auch nicht für gestundete und notleidende Kredite zur Anwendung.

Die Vorgaben für die Kreditvergabe und die Kreditbepreisung gelten für Darlehen und Kredite, die nach dem 30.6.2021 gewährt wurden. Um den Instituten aufgrund der Corona-Krise entgegenzukommen, sind die neuen Anforderungen für bestehende Engagements, bei denen Neuverhandlungen oder Vertragsanpassungen anstehen, erst per 30. Juni 2022 anzuwenden. D.h. die Bestimmungen für die Kreditvergabe gelten auch für Darlehen und Kredite, die am 30.6.2021 bereits bestanden, deren Vertragsbedingungen jedoch nach dem 30.6.2022 geändert wurden, sofern den Änderungen eine spezifische Kreditgenehmigung voranging und ihre Umsetzung einen neuen Darlehensvertrag mit dem Kreditnehmer oder eine Ergänzung des bestehenden Vertrags voraussetzt. Daraus folgt, dass für bestehende Kredite, die am 30.6.2021 bereits bestanden und wo sich bereits ein Änderungsbedarf zwischen 30.6.2021 und 30.6.2022 ergibt, die Leitlinien noch nicht zur Anwendung gelangen. Zur Beseitigung von Datenlücken für die Überwachung bestehender Engagements räumt die EBA Übergangsfristen bis zum 30. Juni 2024 ein.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

VERBRAUCHERKREDIT-RL - VORSCHLÄGE DER EU-KOMMISSION

Die EU-Kommission hat Anfang Juli Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbraucherkredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen sind Ausfluss der EU-New Consumer Agenda. Zeitgleich hat die Kommission auch neue Vorschläge zur Produktsicherheit (Anpassung an die Online-Notwendigkeiten, um ein Level-Playing-Field mit Drittstaatsanbietern zu ermöglichen) veröffentlicht.

Bei der Verbraucherkredit-RL hat die EU-Kommission das Ziel, Anpassungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung (neue Anbieter/Produkte) vorzunehmen. Auch werden neue Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung vorgeschlagen. Weiters fordert die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, den Verbrauchern eine Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen. Geändert werden auch die Vorgaben für die Informationen, die Konsumenten erhalten müssen. Diese sollen zwar nicht mehr so umfangreich wie bisher ausfallen, dafür müssen aber die wesentlichen Schlüsselinformationen besser hervorgehoben werden, damit sie leichter vergleichbar sind. Schließlich soll auch der Binnenmarkt für Kredite weiterentwickelt werden.

Der Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL soll erweitert werden: So sollen zukünftig auch Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen (peer-to-peer-Kredite) und Kredite unter 200 EUR in den Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL fallen. Auch soll die Ausnahme für Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzahlen ist, entfallen.

Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL. Neu ist, dass eine Kreditgewährung bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mehr zulässig sein soll, Ausnahmen sind jedoch möglich. Auch wird hier von der Kommission vorgeschlagen, dass der Verbraucher das Recht bekommen soll, seinen Standpunkt darzulegen und die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Entscheidung anzufechten.

Eine weitere vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist wohl dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 geschuldet. Fraglich ist, ob dadurch ein Ausschluss von Zahlungen an Dritte geplant ist. In den Erläuternden Bemerkungen zur VKrG/HIKrG-Novelle, mit der die Vorgaben des Lexitor-Urteils (Ersatz der laufzeitunabhängigen Kosten bei vorzeitiger Kündigung) per 1.1.2021 in Österreich umgesetzt wurden, findet sich eine Feststellung sowohl zum VKrG als auch zum HIKrG, dass Zahlungen an Dritte, insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren nicht vorzeitig rückzuerstatten sind. Festzuhalten ist, dass sich durch die vorgelegten Legislativvorschläge der Kommission keine Anpassungsnotwendigkeit für hypothekarisch besicherte Immobilienkredite gem. HIKrG ergibt. Folglich sind auch keine Änderungen bei der dzt. Regelung EU-rechtlich geboten, wonach laufzeitunabhängige Kosten bei der vorzeitigen Kündigung von HIKrG-Verträgen nicht rückwirkend vor dem 1.1.2021 gefordert werden können. Ohnedies müssen die EU-Gesetzgeber Rat und EU-Parlament nun über den Legislativvorschlag der Kommission verhandeln, sodass die Umsetzung der dann finalen Verbraucherkredit-RL in nationales Recht wohl noch einige Jahre dauern kann.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Anfang Juli wurden Teile des EU-Anti-Geldwäsche-Legislativvorschlages, der am 20. Juli offiziell veröffentlicht werden soll, geleaked. Demnach sind die folgenden Änderungen im Geldwäsche-Bereich geplant.

EU-Anti-Geldwäsche-Behörde

Demnach will die EU-Kommission erwartungsgemäß eine EU-AML-Behörde vorschlagen, die nicht nur für die Geldwäsche-Aufsicht über eine limitierte Anzahl an grenzüberschreitend tätigen Finanzinstitutionen zuständig sein wird. Eine Zuständigkeit der EU-AML-Behörde soll immer dann gegeben sein, wenn die zuständige nationale Behörde das Institut der höchsten Risikoklasse zugeordnet hat und wenn das Institut in mindestens sieben Mitgliedstaaten aktiv ist (inkl. über Zweigniederlassungen). Für die Risikoeinstufung der nationalen AML-Behörden soll eine harmonisierte Risikoassessment-Methodologie vorgegeben werden. Wenn ein Institut in mindestens 10 Mitgliedstaaten aktiv ist, ist ebenfalls eine direkte Zuständigkeit der EU-AML-Behörde geplant, auch wenn das Institut durch die nationale Behörde nicht in der höchsten Risikostufe geratet ist. Die Aufsicht über die identifizierten Institute soll durch sogen. Joint Supervisory Teams erfolgen, worin auch Vertreter der nationalen AML-Behörden vertreten sein sollen. Es ist geplant der neuen EU-AML-Behörde auch die Kompetenz zu geben, Strafen iHv 10% des Umsatzes bzw. bis zu 10 Mio. EUR zu verhängen. Es wird erwartet, dass die direkte Aufsicht über die identifizierten Institute nicht vor 2026 starten soll. Der Sample der der direkten EU-AML-Aufsicht unterstehenden Institute soll alle drei Jahre überprüft werden. Darüber hinaus ist geplant, dass die neue EU-AML-Behörde auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über Institute und nicht-finanzielle Unternehmen bekommt, insb. hinsichtlich Koordinierung und Vorgaben für die nationalen AML-Behörden. Weiters wird die neue EU-Behörde die derzeitigen AML-Kompetenzen der EBA übernehmen und auch die Kompetenz erhalten bindende Level 2 Technical Standards vorzugeben. Weiters ist die Kompetenz vorgesehen, die Zuständigkeit über die AML-Aufsicht über andere Institute an sich zu ziehen, sollte es Anzeichen geben, dass die nationale Behörde ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht ordentlich nachkommt.

Des Weiteren soll die EU-Behörde auch die Koordinierung der FIUs (Geldwäsche-Meldestellen) der Mitgliedstaaten übernehmen. Hier wird die EU-Behörde auch bei grenzüberschreitenden Analysen von verdächtigen Transaktionen unterstützen. Auch soll die EU-Behörde die derzeit bei Europol angesiedelte FIU-Plattform (FIU.NET platform) übernehmen.

Governance der EU-AML-Behörde

Vorgeschlagen wird ein Board mit Vertretern der Mitgliedstaaten und ein 6-köpfiger Executive Board. Auch soll ein Board of Appeal eingerichtet werden.

Die neue EU-Behörde soll teilweise aus dem EU-Budget (1/4), teilweise durch Gebühren der beaufsichtigten Institute (3/4) finanziert werden. Die Kommission schätzt die jährlichen Kosten der Behörde auf ca. 45 Mio. EUR. Die Behörde soll in 2023 eingerichtet werden und über 250 Mitarbeiter verfügen.

Verordnung zusätzlich zur EU-Richtlinie

Die EU-Kommission plant eine weitgehende Angleichung der AML-Sorgfaltspflichten. Dafür sollen die Regelungen zukünftig in einer direkt anwendbaren EU-Verordnung geregelt werden. Gewisse Regelungen, wie zB die Verpflichtung zur Einrichtung von Wirtschaftliche Eigentümer-Registern werden aber weiterhin in einer Richtlinie geregelt sein. Darüber hinaus plädiert die Kommission für eine Obergrenze für Barzahlungen iHv 10.000 EUR. Schließlich wird eine erhöhte Transparenz für Crypto-Asset-Transaktionen vorgeschlagen.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

FMA-ONLINE-IDV / IDENTIFIZIERUNG ÜBER BIOMETRISCHE DATEN

Ab Herbst sollte es möglich sein, die Kundenidentifizierung nicht nur über Videoidentifizierung, sondern auch über biometrische Verfahren durchzuführen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von schnellen, kundenfreundlichen Identifizierungsmöglichkeiten ist dieser Schritt der FMA sehr zu begrüßen. Die Bundessparte hat sich schon lange für eine solche Möglichkeit eingesetzt.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

NEUES EINHEITLICHES PFANDBRIEFRECHT - UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE

Mit dem neuen Pfandbriefgesetz (PfandBG) wird die EU-Covered Bonds-RL 2019/2162 umgesetzt. *Der Gesetzwerdungsprozess verzögert sich bedauerlicherweise und es ist nun zu hoffen, dass der Entwurf im September in den Ministerrat eingebracht wird.*

Wesentliche Inhalte:

- In-Kraft-Treten der neuen Regeln ab 8. Juli 2022; mit 7. Juli 2022 treten das HypBG, PfandbriefG, FBSchVG außer Kraft.
- Der Gesetzesentwurf umfasst nicht nur die reine Umsetzung der EU-CB-RL, sondern hat die Schaffung einer modernen und einheitlichen Rechtsgrundlage für gedeckte Schuldverschreibungen zum Ziel, indem die drei bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen inhaltlich harmonisiert und durch ein einheitliches Bundesgesetz für sämtliche Arten von gedeckten Schuldverschreibungen ersetzt werden.
- Etablierung einer einheitlichen Definition von gedeckten Schuldverschreibungen
- Alle Kreditinstitute können eine Berechtigung zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen erlangen.
- Der Entwurf verweist bei den anererkennungsfähigen Deckungswerten in § 6 auf Art. 129 CRR. Weiters heißt es im Entwurf, dass „sonstige Deckungswerte hoher Qualität“ deckungsstockfähig sein sollen.
- Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf dürften noch einige Verbesserungen gelungen sein. So wird es ein Wahlrecht zw. Internem und Externem Treuhänder geben (im Begutachtungsentwurf war verpflichtend ein interner Treuhänder vorgesehen).

- Explizite Verankerung des doppelten Rückgriffs; Anleger und Gegenparteien von Derivatekontrakten können Forderungen sowohl gegenüber dem Emittenten von gedeckten Schuldverschreibungen als auch gegenüber den Deckungswerten geltend machen.
- Es werden Mindestanforderungen für die Verwendung gruppeninterner Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen festgelegt.
- Zur Minderung des produktspezifischen Liquiditätsrisikos wird ein verpflichtender Liquiditätspuffer für den Deckungsstock vorgesehen. Der Liquiditätspuffer soll zur Abdeckung der maximalen Netto-Liquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage zur Verfügung stehen und die fristgerechte Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen gewährleisten.
- Durch die Implementierung einer Möglichkeit zur Laufzeitverlängerung von gedeckten Schuldverschreibungen sollen potenzielle Liquiditätsrisiken verringert werden. Die kurzfristige Notverwertung der Deckungsmasse unter Zeitdruck soll aufgrund einer kurzfristigen Illiquidität bei einer erheblichen Marktstörung vermieden werden. Die Entwicklung des österreichischen Pfandbriefgesetzes soll gestärkt und mögliche Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU abgefedert werden. Die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung liegt nicht in der Discretion des emittierenden Kreditinstituts, sondern vielmehr werden objektive und klar definierte auslösende Ereignisse statuiert. Zusätzlich sollen die Anleger ausreichende Informationen über den Fälligkeitstermin, Zinssatzvereinbarungen und die Folgen der Laufzeitverlängerungen erhalten.
- Das Kautionsband wird erfreulicherweise beseitigt.
- Die Regelung eines Bezeichnungsschutzes soll den Anlegern die Bewertung der Qualität gedeckter Schuldverschreibungen erleichtern.
- Kritisch ist die neue Zustimmungspflicht des Kreditnehmers zur Indeckungnahme (Aufnahme in den Deckungsstock). In § 10 PfandBG-Entwurf ist vorgesehen, dass künftig bei der Aufnahme in den Deckungsstock einer Bank, der Kreditnehmer vor der Indeckungnahme zustimmen muss, unabhängig davon, ob es sich um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt. Eine wirksame Zustimmung von Verbrauchern könnte, zumal im praktisch relevanten Massengeschäft, im Lichte der Judikatur zum Transparenzgebot nicht mit der erforderlichen Verlässlichkeit eingeholt werden. Dies wäre mit dem Qualitätsanspruch des österreichischen Pfandbriefs schwer vereinbar und auch ein systemisches Risiko. Es besteht daher die Gefahr, dass Verbraucherkredite im Massengeschäft künftig von der Indeckungnahme überhaupt ausgeschlossen wären, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Konditionen und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Kreditinstitute. Die Preise für Hypothekarkredite an Verbraucher könnten damit steigen, weil sich die Refinanzierung dieser Kredite verteuern würde. Um auch zukünftig die Bildung rechtssicherer Deckungsstöcke zu ermöglichen, schlagen wir vor, dass für die Indeckungnahme wie bisher eine Verständigung des Kreditnehmers vom Aufrechnungsausschluss ausreicht.
Eine entscheidende Verschlechterung der Deckungsstockqualität österreichischer Deckungsstöcke im Vergleich zu anderen europäischen Mitgliedstaaten muss vermieden werden.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

BANKENAUF SICHT

EBA RISK DASHBOARD 1Q2021

Am 30. Juni 2021 hat die EBA ihren vierteljährlichen Risikoreport über den europäischen Bankensektor veröffentlicht (sogen. EBA Risk Dashboard), der auf den Daten des 1. Quartals 2021 basiert. Die EBA-Daten zeigen eine Verschlechterung der Asset-Qualität in den am stärksten betroffenen Sektoren. Hingegen ist die CET 1-Quote leicht angestiegen und die Leverage Ratio sinkt im Quartalsvergleich. Andererseits gibt es einen starken Anstieg der Forborne Loans, aber es liegt nach wie vor eine stabile Forbearance Ratio bei ähnlichem Anstieg der Gesamtforderungen vor. Auch die Eigenkapitalrendite stieg im Quartalsvergleich stark an, nicht zuletzt aufgrund sinkender Risikokosten. Die Q1-Daten zeigen, dass die CET 1-Quoten auf Fully-Loaded-Basis leicht gestiegen sind. Die NPL-Quoten verbesserten sich weiter, mit Ausnahme einiger Sektoren, die stärker von der Pandemie betroffen sind. Die Profitabilität der Banken verbesserte sich deutlich. Die CET 1-Quote stieg

im Q1/2021 erneut leicht an. Sie erreichte 15,6% auf Fully-Loaded-Basis bei einem nahezu parallelen Anstieg von Zähler (CET 1-Kapital) und Nenner (risikogewichtete Aktiva, RWA). Letzteres verlief parallel zu einem Anstieg der Bilanzsumme. Die Leverage Ratio sank von 5,8% in Q4/2020 auf 5,6 % in Q1/2021 auf Fully-Loaded-Basis.

Die NPL-Quote ging trotz eines leichten Anstiegs des NPL-Volumens zurück. Sie erreichte 2,5%, ein Rückgang um 10 Basispunkte im Vergleich zum Vorquartal. Auch wenn die NPL-Quote im Durchschnitt zurückging, meldeten einige Sektoren einen Anstieg. Den größten Anstieg verzeichneten die Bereiche Beherbergung und Gastronomie (von 8,4% auf 9,0% im Vorquartal) sowie Kunst, Unterhaltung und Erholung (von 7,2% auf 7,9%). Das Volumen der gestundeten Kredite stieg in Q1 um 7,6%. Inmitten des noch deutlicheren Anstiegs des Nenners (Gesamtforderungen) blieb die Forbearance-Quote jedoch unverändert bei 2,0%. Die Stage-Ratio 2-Quote ging in Q1 leicht von 9,1% auf 9,0% zurück.

Weiters berichtet die EBA, dass ein vergleichsweise hoher Anteil der Banken eher eine Verschlechterung der Asset-Qualität der meisten Portfolios erwartet. Mehr als 70% der Banken erwarten eine Verschlechterung der Qualität von KMU-Krediten, gefolgt von Konsumentenkrediten (ca. 65%) und gewerblichen Immobilien (ca. 55%). Allerdings haben sich die Erwartungen an die Asset-Qualität zum ersten Mal seit dem Frühjahr 2019 leicht verbessert, da der Anteil der Banken, die eine Verschlechterung der Asset-Qualität erwarten, für fast alle Portfolios leicht gesunken ist.

Kredite unter EBA-anerkannten Moratorien gingen in Q1/2021 weiter zurück. Sie erreichten rund 203 Mrd. EUR (gegenüber rund 318 Mrd. EUR in Q4/2020). Während der Anteil der Kredite unter Moratorien der Stufe 2 mit 27,3% nahezu stabil blieb, zeigte die NPL-Quote einen deutlichen Anstieg von 3,3% in Q4/2020 auf 3,9% in Q1/2021. Der Anstieg der Kredite unter öffentlichen Garantiesystemen verlangsamte sich und erreichte im 1. Quartal rund 378 Mrd. EUR, gegenüber 343 Mrd. EUR zum Jahresende 2020.

Die Profitabilität verbesserte sich stark. Die Eigenkapitalrendite stieg von 1,9% zum Jahresende 2020 auf 7,6% im Q1/2021, getrieben von sinkenden Risikokosten sowie steigenden Provisions- und Handelserträgen. Die Nettozinsmarge verringerte sich deutlich von 133 Basispunkten auf 124 Basispunkte, wobei die Spanne zwischen den Ländern von 75 Basispunkten bis zu 302 Basispunkten reichte. Das Verhältnis von Kosten zu Erträgen sank von 65,2% in Q4/2020 auf 63,6% in Q1/2021. Die Risikokosten fielen von 75 Basispunkten auf 53 Basispunkte, wobei eine große Streuung unter den Banken zu beobachten ist. Nahezu 80% der Banken geben an, dass ihre Risikokosten für das laufende Geschäftsjahr 100bps nicht überschreiten werden.

Das Verhältnis von Krediten zu Einlagen sank weiter von 112,2% im Q4/2020 auf 111,0% im Q1/2021, unterstützt durch einen größeren Anstieg der Kundeneinlagen von Haushalten und NFCs als der entsprechenden Kredite. Die Asset Encumbrance Ratio stieg von 27,9% per Ende 2020 auf 28,8% in Q1/2021, vermutlich nicht zuletzt aufgrund eines weiteren Anstiegs der Zentralbankfinanzierung (TLTRO3) im Quartal. Mit Blick auf die Zukunft beabsichtigen die Banken, ihre Refinanzierung in den nächsten 12 Monaten hauptsächlich auf nicht-vorrangige/vorrangige Emissionen der Holdinggesellschaft (fast 50%) und bevorzugte vorrangige unbesicherte Schuldtitel (mehr als 40%) zu konzentrieren. Ein weiter steigender Anteil der Banken gab an, dass sie beabsichtigen, sich bei den Zentralbanken zu refinanzieren (Anstieg auf mehr als 20% gegenüber 15% im Herbst letzten Jahres und 0% im Herbst des Vorjahres).

Nahezu 60% der Banken sehen einen Anstieg des operationellen Risikos, was mit früheren Umfragen vergleichbar ist (Cyberrisiken und Datensicherheitsfragen als Hauptursache für den Anstieg des operationellen Risikos, gefolgt von Verhaltens- und Rechtsrisiken).

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

BERICHT DER BMF-ARBEITSGRUPPE BANKENAUF SICHT

Die nach der Insolvenz der Commerzialbank eingesetzte BMF-Arbeitsgruppe hat Ende März ihren Abschlussbericht veröffentlicht. Darin werden mehrere kurzfristige Maßnahmen (sogen. Quick Wins) und längerfristige Maßnahmen vorgeschlagen.

Quick Wins:

- Banken ab einer gewissen Größe sollen zukünftig Halbjahresfinanzberichte veröffentlichen, auch wenn sie derzeit laut BörseG nicht dazu verpflichtet sind.
- Auch soll eine öffentliche Datenbank der OeNB über Bankdaten angelegt werden. Die NPL-Quote und v.a. die Deckungsquote bei notleidenden Krediten sind oft nicht vergleichbar. Vor allem ist der Vorteil der Öffentlichkeit nicht ganz einsichtig, weil es ausreichen sollte, wenn die Daten von der OeNB analysiert werden.
- Weiters soll eine Verpflichtung für alle Kreditinstitute vorgesehen werden, ein Mindestmaß an Rating-relevanten Kennzahlen im Jahresabschluss zu veröffentlichen.
- Darüber hinaus ist eine Verschärfung bei den Kenntnissen des Bankprüfers sowie eine Verkürzung der externen Rotation auf 7 Jahre vorgesehen (Angleichung der maximalen Laufzeit des Prüfungsmandats des Bankprüfers bei externer Rotation an jene der internen Rotation).
- Weiters wird die Aufsicht die Möglichkeit erhalten, bei Abschlussprüfungen sog. Joint Audits anzuordnen.
- Auch soll die Stellung der Internen Revision gestärkt werden.
- Weiters ist eine Erhöhung der Transparenz bei Organgeschäften durch Veröffentlichung im Jahresabschluss vorgesehen.
- Vor-Ort-Prüfberichte sollen zukünftig direkt an den Aufsichtsrat, den Wirtschaftsprüfer und die Einlagensicherung übermittelt werden.
- Darüber hinaus wird ein frühzeitiger Informationsaustausch zwischen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) und der FMA vorgeschrieben.
- Weiters soll eine Anpassung der Prüfstandards für Bankprüfer betreffend Saldenlisten vorgenommen werden.
- Schließlich wird eine Intensivierung des regelmäßigen Austausches zwischen FMA und Bankprüfern vorgeschlagen.

Empfehlungen, die längerfristig realisierbar wären:

- Erweiterung des aufsichtlichen Meldewesens, um Datenlücken zu schließen und so - unbeschadet der letztlich vom Bankprüfer zu tragenden Verantwortung für die Prüfung der Richtigkeit der Bilanz - auf Unstimmigkeiten in Bankbilanzen rechtzeitig reagieren zu können.
- Aufbau eines Expertenpool aus hauptberuflichen Innenrevisoren in jedem Sektor der österreichischen Kreditwirtschaft
- Einführung einer verpflichtenden Zertifizierung von Innenrevisoren im Sinne einer nach außen sichtbaren Qualitätssicherung
- Keine Konkursantragszuständigkeit der FMA nach Konzessionsentzug
- Bestellung von Abwicklern (Liquidatoren) nach Konzessionsentzug durch die FMA
- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Zahlungssystemaufsicht im Zusammenhang mit neuen Technologien
- Ausbau der Kontroll- und Prüfkompetenzen für Einlagensicherungseinrichtungen bei ihren Mitgliedsinstituten im Rahmen ihres Frühwarn- bzw. Früherkennungssystems

Position der Bundessparte:

Grundsätzlich sollte der Schwerpunkt darauf liegen Fälle, wie den der Commerzialbank zu verhindern.

- **Ausbau Meldewesen:**

Ein noch umfassenderes Meldewesen wird kritisch beurteilt. Die Meldungen an die Aufsicht sind jetzt schon umfangreich und werden durch ein mehr an Daten nicht aussagekräftiger. Der SREP muss ausreichend sein, um der Aufsicht einen professionellen und guten Überblick über die Bank zu geben. Eine noch weitreichendere Offenlegung hätte gerade die Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg nicht verhindert. Sowohl tourliche Meldungen über die offiziellen Schienen (COREP, FINREP), als auch die Offenlegung auf der Homepage der Banken bieten umfassende Informationen für eine adäquate Risikoeinstufung durch kompetente und interessierte Parteien. Darüber hinaus werden der Aufsicht granulare Daten zu Zwischenbankforderungen und -verbindlichkeiten über die AUREP CUBES Meldungen zur Verfügung gestellt. Eine Ausweitung des bereits sehr umfangreichen Berichtswesens und insb. Erweiterung des aufsichtsrechtlichen Meldewesens zur Schließung von Datenlücken, scheint daher weder notwendig noch zielführend.

- **Mehr Offenlegung und öffentliche OeNB-Transparenzdatenbank**

Auch weitere Veröffentlichungspflichten und eine öffentliche Transparenzdatenbank

der OeNB werden als nicht erforderlich gesehen, auch weil die Veröffentlichung gewisser granularer Daten zu Missinterpretationen führen kann, ohne einen Mehrwert für die Investoren zu schaffen. Es muss ausreichen, wenn die Aufsicht die Kennzahlen kennt. Die Veröffentlichung der Kennzahlen sollte auf jene Kennzahlen beschränkt werden, die ohnedies aus der Bilanz schon heute abgelesen werden können. Dagegen sollte die Veröffentlichung von Kennzahlen, die für aufsichtliche Zwecke gemeldet werden und nicht für die Veröffentlichung an die Allgemeinheit gedacht sind, vermieden werden.

- **Rotation Wirtschaftsprüfer und Verschärfung der Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer:**

Die Verkürzung der Rotation auf 7 Jahre wird ebenfalls kritisch gesehen. Die Vergabe eines Wirtschaftsprüfungsmandates ist ein umfangreicher Prozess für die ausschreibende Bank und für den Wirtschaftsprüfer. Ein Wirtschaftsprüferwechsel erfordert im ersten Jahr einen hohen Aufwand von beiden Seiten. Weiters kann dies zu Problemen bei grenzüberschreitend organisierten Banken führen, wo für andere Konzerngesellschaften die 10-Jahresfrist gilt, in Österreich würde aber dann die 7 Jahresfrist gelten.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

BASEL IV

Für bestehende Beteiligungen zeichnet sich eine dauerhafte Lösung für das bestehende Risikogewicht ab. Voraussetzung ist, dass diese Beteiligungen bereits seit wahrscheinlich 5-7 Jahren bei Inkrafttreten von Basel IV gehalten wurden. Auch auf Sektorbeteiligungen wird das weiterhin niedrigere RWA Anwendung finden. Die günstigeren RWAs für KMU-Finanzierungen (sogen. KMU-Faktor) bleiben bestehen. BM Blümel hat hier nochmals Kontakt mit der Kommissarin und portugiesischer Ratspräsidentschaft aufgenommen und auf die Wichtigkeit unseres Beteiligungsanliegens sowie der anderen zentralen Anliegen wie zB Outputfloor hingewiesen.

Im ersten HJ 2021 sind intensive Bemühungen diverser Mitgliedstaaten zum Output-Floor gelaufen. Die Bundessparte plädiert hier dafür, dass dieser einerseits auf höchster Konsolidierungsstufe berechnet werden muss (und nicht zusätzlich auf Einzel-KI-Ebene) und andererseits, dass die Berechnung ohne Berücksichtigung EU-spezifischer Kapitalpuffer erfolgt (sogen. Parallel-stack-approach), um ein weltweites Level-Playing-Field zu gewährleisten. Einige Host-Aufsichtsbehörden fordern die Einhaltung der Floor-Vorgaben auch in ihrer Jurisdiktion und wird eine Einhaltung der Vorgabe nur auf Ebene der Mutter abgelehnt. Darüber hinaus plädiert die EBA für den sogen. Single-stack-approach, wo der Output-Floor auf Basis aller Eigenkapitalvorgaben inkl. EU-spezifischer Kapitalpuffer berechnet wird. Dieser Ansatz ist weniger risikosensitiv, wird aber ob seiner Einfachheit von der Kommission präferiert. Deutschland und Frankreich präferieren jedoch den Parallel-stack-approach. Die Kommission argumentiert, dass ein erhöhter Kapitalbedarf über Säule 2 und Puffer Reduktion ausgesteuert werden soll.

Der Legislativvorschlag der Kommission soll Ende September veröffentlicht werden. Mit einem Inkraft-Treten vor 1.1.2024 ist nicht zu rechnen. Laut Daten der Deutschen Bundesbank wird Basel IV für die deutschen Institute zu einem Anstieg der Kapitalanforderungen um 8-12% führen. Die Berechnung der Bundesbank basiert einerseits auf der Struktur der deutschen Banken (viele Banken im Kreditrisiko-Standardansatz) und ist insofern gut mit Österreich vergleichbar, andererseits basiert die Berechnung der Bundesbank auf der (realistischen) Annahme der Fortführung europäischer Sonderregelungen (wie zB bei der KMU-Finanzierung) (+12%) bzw. der Gewährung weiterer Erleichterungen (+8%), wie zB dem sogen. Hybrid Approach für Forderungen an ungeratete Unternehmen. Ein wesentlicher Treiber des Basel IV-Kapitalauftriebs ist in der EU der Output-Floor für IRB-Banken.

Der Baseler Ausschuss hat kürzlich darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen auch in der Krise bewährt haben, über die nunmehr anstehende Umsetzung hinaus aber keine weiteren Regulierungspakete geplant seien.

Referent: Bernhard Egger /DW 3137

OENB-FINANZSTABILITÄTSBERICHT

Anfang Juni hat die OeNB ihren halbjährlich erscheinenden Financial Stability Report veröffentlicht. Die OeNB zeigt sich mit der Widerstandsfähigkeit der Banken zufrieden. Die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen und privaten Haushalte wurde von staatlichen Maßnahmen unterstützt, was mittelbar auch für die Banken positive Effekte zeigte. Die jährliche Wachstumsrate der Kredite an Unternehmen ist nach wie vor hoch. Die Verschuldungsquote der privaten Haushalte verzeichnete im Zuge der Pandemie den stärksten Zuwachs seit 15 Jahren. Die Zunahme ging sowohl auf eine höhere Kreditaufnahme als auch auf gesunkene Einkommen zurück. Während die Konsumkredite im Einklang mit dem rückläufigen Konsum langlebiger Konsumgüter erheblich zurückgingen, blieb das Wachstum der Wohnbaukredite angesichts günstiger Finanzierungsbedingungen und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum bis zuletzt hoch. Einen besonderen Fokus legt die OeNB auf die Nachhaltigkeit der Immobilienkreditvergabe, die nicht immer gegeben sei.

Der österreichische Bankensektor hat laut OeNB die Realwirtschaft verlässlich in der herausfordernden Covid-Phase begleitet. Obwohl manche Unterstützungsmaßnahmen bereits ausgelaufen sind, zeigt die Kreditqualität bei den österreichischen Banken keine Verschlechterung. Das historisch niedrige Zinsumfeld, aber auch die geänderten Ansprüche an das Wohnen als Folge der Pandemie, haben eine starke Kredit- und Preisdynamik im Wohnimmobilienbereich ausgelöst. Dabei ist ein signifikanter Anteil der neu vergebenen Kredite weiterhin variabel verzinst.

Zur Sicherung der Finanzmarktstabilität empfiehlt die OeNB:

- eine solide Kapitalbasis, d. h. Abstand von Aktienrückkäufen zu nehmen und Gewinnausschüttungen sorgfältig abzuwägen,
- sich auf das Auslaufen von Zahlungsmoratorien und staatlichen Garantien für Kredite vorzubereiten und die Transparenz bezüglich der Qualität ihres Kreditportfolios sicherzustellen,
- nachhaltige Kreditvergabestandards einzuhalten, insbesondere bei Wohnimmobilienkrediten gemäß der quantitativen Leitlinie des FMSG,
- die Effizienz weiter zu steigern, um nachhaltige Profitabilität zu sichern, und
- geeignete Strategien zum Umgang mit Herausforderungen aufgrund neuer Informationstechnologien und des Klimawandels zu entwickeln und umzusetzen.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EBA-LEITLINIEN FIT & PROPER, INTERNE GOVERNANCE UND VERGÜTUNG

Anfang Juni hat die EBA ihre überarbeiteten Leitlinien zu den Fit & Proper Anforderungen von Vorständen und Aufsichtsräten, sowie zur internen Governance und zur Vergütung veröffentlicht.

EBA-Leitlinien Fit & Proper und Interne Governance

Die Fit & Proper Leitlinien und die Leitlinien zur Internen Governance wurden an die CRD V (sogen. RRM-Paket) angepasst. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Schnittstellen zwischen Fit & Proper, Governance und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, detailliertere Vorgaben zu Organgeschäften sowie die Konkretisierung, dass Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben müssen, Mitglieder der Leitungsorgane aus ihrer Funktion zu entfernen (als Ergebnis einer negativen Fit & Proper Beurteilung, siehe F&P GL Rz 171 bis 194). Auch wird die Wichtigkeit von Diversity, insb. Gender Balance in der Besetzung von Führungspositionen betont. Die in den aktuell geltenden Versionen ursprünglich in 2017 strittigen Punkte (keine verpflichtende ex ante Beurteilung durch Aufsichtsbehörden, formale Unabhängigkeitsanforderung an einzelne Aufsichtsratsmitglieder, aufsichtsbehördliche Überprüfung bestimmter Leiter(innen) interner Kontrollfunktionen) bleiben von den nunmehr aktualisierten Fassungen unberührt.

Im Vergleich zum Fit & Proper-Konsultationsentwurf wurden einige Ausführungen zu AML angepasst. Insbesondere soll die erneute Bewertung der Eignung auch dann vorgenommen werden, wenn durch aufsichtliche Erkenntnisse festgestellt wird, dass das Institut keine angemessenen internen Kontrollen bzw. Überwachungsmechanismen implementiert hat (Rz. 31, 36). Eine Überprüfung sei auch dann erforderlich, wenn zusätzliche Tätigkeiten genehmigt werden sollen (Rz. 30). Sämtliche Ausführungen zu den Risiken müssen zudem AML-Risiken und ESG-Risikofaktoren einschließen (Rz. 15).

In den Internal Governance Leitlinien geht die EBA bei Krediten an Organe und Related Parties über die Anforderungen des geänderten Art. 88 CRD V hinaus und scheint insofern ihre Kompetenz zu überschreiten. Art. 88 CRD V spricht nur von Krediten, die EBA erweitert dies um „other transactions“ und formuliert dafür weitere Anforderungen (u.a. Approval Requirements). Bei den Internal Governance-Leitlinien wurde die im Konsultationsentwurf enthaltene Forderung nach einer jährlichen aggregierten Berichterstattung gegenüber den Eigentümern gestrichen (Rz. 115 Entwurf). Auch ein übergreifendes internes Dokument zu Antidiskriminierungsmaßnahmen wird nicht mehr verlangt; die Anforderungen an die Institute wurden jedoch konkretisiert und mit der EU-Grundrechtecharta harmonisiert (Rz. 100 ff.).

EBA-Leitlinien zur Vergütung

Bei den EBA Vergütungs-Leitlinien wird die neue Vorgabe besonders kritisch gesehen, für den Vergütungsausschuss von O-SIs (other significant institutions; in Österreich 7 Institute) eine Mehrheit an unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern vorzusehen, obwohl die CRD V dazu keine Rechtsgrundlage vorsieht. Auch hier scheint die EBA ihre Kompetenz zu überschreiten, weil sie über den Text der CRD V hinausgeht. Es wäre wohl auch aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch, wenn die Eigentümer über den Vergütungsausschuss nicht adäquat auf die Vergütungspraxis im Institut einwirken könnten. Zudem muss ohnedies gem. § 39c (3) BWG der Vorsitzende und ein Vergütungsexperte im Vergütungsausschuss unabhängig sein. Zwar war schon in den bisherigen EBA Vergütungs-Guidelines die Vorgabe, dass der Vergütungsausschuss von Banken über € 5 Mrd. Bilanzsumme (also nicht nur O-SIs) mehrheitlich unabhängig besetzt sein muss, enthalten, aber die Definition der Unabhängigkeit richtete sich bis jetzt (durch den Querverweis der EBA Vergütungs-Guidelines) nach den alten Internal Governance-Guidelines von 2011 und ist weniger weitgehend.

Daher plädieren wir wie bei der Umsetzung der EBA Fit & Proper Leitlinien in 2018, wo die EBA-Vorgabe zum mehrheitlich besetzten Nominierungsausschuss bei O-SIs in Österreich nicht umgesetzt wurde, auch hier dafür, dass keine Adaptierung des BWG erfolgt. Folglich könnte dann die FMA (zuständig für eines der 7 O-SIs) bzw. die EZB (zuständig für die restlichen 6 österreichischen O-SIs) mangels gesetzlicher Grundlage diese Vorgabe von den O-SIs nicht verlangen, denn wir gehen davon aus, dass die EBA-Verschärfung ohne Gesetzesänderung in Österreich nicht umsetzbar wäre. Abzuwarten bleibt jedoch, wie die EZB dies bei den SI anwenden wird.

Alle drei überarbeiteten Leitlinien werden ab 31. Dezember 2021 gelten.

EZB Fit & Proper Leitfaden

Die EZB hat ihren EZB Fit & Proper Leitfaden und den EZB Fit & Proper Questionnaire überarbeitet. Dies war ohne Begutachtung geplant, nach Kritik aus der Bankenindustrie hat die EZB eine öffentliche **Konsultation bis Anfang August** gestartet. Neben neuen Regelungen zur Bewertung der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand und Aufsichtsrat) und zur Diversität ist u. a. vorgesehen, die Institute zu ermutigen, die Anzeige und Eignungsbewertung neuer Mitglieder bereits vor der Bestellung durchzuführen (Ex-ante-Verfahren). Das sogen. „Fit & Proper Enhancement Package“ betrifft die Aufsicht über signifikante Institute.

Seitens der Kreditwirtschaft wurde auf die Problematik von Ex-ante-Verfahren für Institute hingewiesen, die nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsorgans haben. Auch die Berücksichtigung von Diversitätsanforderungen ist für Institute nur in dem Maße möglich, in dem Einfluss auf die Bestellung der Mandatsträger genommen werden kann. Nachdem die EZB die Institute ursprünglich für alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsorgans zu einem Ex-ante-Verfahren „ermutigen“ wollte, soll dies nun nur noch für Vorstandsmitglieder („executive board members“) geplant sein. Weiters will die EZB aufsichtliche Feststellungen aus früheren Positionen der Kandidaten und die spezifischen Bedürfnisse der Institute stärker in die Eignungsbewertung bei Bestellungen und Wiederbestellungen einbeziehen. Da die Eignung fortlaufend und nicht nur zum Zeitpunkt der Ernennung sichergestellt sein muss, will die EZB zudem genauer darlegen, wie sie amtierende Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder neu bewertet, wenn neue relevante Fakten auftauchen, die ihre Eignung beeinträchtigen könnten. Die EZB will in dem überarbeiteten Leitfaden zudem ihre Erwartungen an die Diversität im Leitungsorgan näher erläutern.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EBA-KONSULTATION SREP-LEITLINIEN

Die EBA hat Ende Juni eine Konsultation zu ihren überarbeiteten SREP-Leitlinien gestartet, die bis Mitte September läuft. Die Anpassungen an den zuletzt 2018 überarbeiteten Leitlinien erfolgten insb. aufgrund der Änderungen der CRR/CRD in Folge des RRM-Pakets, aber auch aufgrund der AML-Kompetenz der EBA. Zudem wurden die neuen Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung berücksichtigt und die Verweise auf überarbeitete EBA-Leitlinien (zB Leitlinien zur internen Governance und Leitlinien zu Auslagerungen) aktualisiert.

U.a. sind die folgenden Änderungen geplant:

- Kapitel 2.1.1 und 2.4: Die Kategorisierung der Institute wurde an die Definitionen für kleine und nicht komplexe sowie große Institute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 bzw. 146 CRR II angepasst. Der Proportionalitätsgrundsatz soll dadurch besser verankert werden.
- Kapitel 5.9: Das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird nun auch im SREP berücksichtigt. Dazu ist eine Anleitung enthalten, wie AML-Aspekte in den SREP einbezogen werden können.
- Kapitel 1.2., 7.3 und 7.4: Zum Management des Risikos einer übermäßigen Verschuldung werden in Analogie zu Art. 104a Abs. 4 bzw. Art. 104b Abs. 5 CRD V zusätzliche Eigenmittelanforderungen definiert. Konkret werden zwei neue Kennzahlen eingeführt, die Säule 2-Anforderung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2R-LR) und die Säule 2-Empfehlung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2G-LR). Zudem werden die zusätzlichen beiden Kennziffern der Gesamtanforderung an die Verschuldungsquote (OLRR) und die SREP-Verschuldungsquote (TSLRR) eingeführt.
- Kapitel 7.2.1: Der ICAAP und die Ergebnisse seiner Bewertung sollen zukünftig nicht mehr als Ausgangspunkt, sondern nur als einer der wichtigsten Inputs für die Ermittlung und Bewertung der für das Institut relevanten Risiken berücksichtigt werden (Rz. 370).
- Kapitel 8.4: Die Anforderungen an zuständige Behörden zur Beurteilung der Indikatoren für die Liquiditäts- und Refinanzierungsposition eines Institutes wurden konkretisiert (Rz. 484). Zudem wurden Hinweise zum Refinanzierungsprofil (Rz. 472), Liquiditätspuffer (Rz. 493), Liquiditätsnotfallplan (Rz. 494) sowie zur Berücksichtigung der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR, Rz. 470) und Fremdwährungen (Rz. 491) aufgenommen und Ausführungen zur Score-Zuweisung ergänzt (Rz. 502). An verschiedenen Stellen wurden die Anforderungen an die P2R und die P2G auf die mikroprudenzielle Perspektive eingeschränkt. In den Modulen zur Bewertung der verschiedenen Risikoarten spiegeln sich die Überlegungen der EBA zur einheitlichen aufsichtlichen Risikotaxonomie wider. Einige Unterkategorien wurden angepasst.

Die neuen Leitlinien werden per 1.1.2023 gelten.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EZB-BANKENAUF SICHT

EZB-Änderungen an den Vorgaben zu aufsichtsbehördlichen Wahlrechten (Options and Discretions - OND)

Die EZB hat eine Konsultation zu den geplanten Änderungen bei ihren Vorgaben zu Optionen und Ermessensspielräumen (OND) gestartet, die bis August läuft. Die Überarbeitung war durch die Änderungen an der CRR/CRD durch das sogen. RRM-Paket notwendig geworden. 2016 hatte die EZB erstmals 122 ONDs harmonisiert. Die meisten Änderungen betreffen ONDs im Zusammenhang mit der Anwendung von Liquiditätsanforderungen, insb. wegen der durch die CRR II verbindlich eingeführten NSFR. Die Konsultation deckt Aspekte ab, wie die Erlaubniserteilung an Banken, ihr Kapital zu reduzieren, die Behandlung bestimmter Risikopositionen bei der Berechnung der Verschuldungsquote sowie bestimmte Ausnahmen von der Obergrenze für Großkredite.

Die Vorgaben der EZB bzgl. ONDs sind in vier Dokumenten enthalten:

- EZB-Leitfaden, der JSTs dahingehend Orientierungshilfe bietet, wie ONDs in Bezug auf SI im Einzelfall auszuüben sind,

- EZB-Verordnung, wo geregelt ist, wie die EZB mehrere ONDs allgemeiner Art in Bezug auf SI nutzt,
- EZB-Empfehlung an die NCAs, wie ONDs in Bezug auf LSI im Einzelfall anzuwenden sind, und
- eine ebenfalls an die NCAs gerichtete EZB-Leitlinie für die Nutzung von ONDs allgemeiner Art in Bezug auf LSI.

Von der Überarbeitung sind alle 4 Dokumente betroffen.

Erleichterungen bei der Berechnung der Leverage Ratio

Die Aufsicht (EZB und FMA) hat die temporären Erleichterungen bei der Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Art. 429a (1) lit n CRR Ende Juni verlängert. Die Erleichterungen bei der LR gelten bis 31. März 2022. Ursprünglich galten sie nur von September 2020 bis 27. Juni 2021, wurden jedoch aufgrund der nach wie vor außergewöhnlichen makroökonomischen Umstände verlängert. Dadurch können weiterhin bei der Berechnung der LR Risikopositionen gegenüber der Zentralbank, die im Zusammenhang mit der Durchführung geldpolitischer Maßnahmen stehen, ausgenommen werden.

Kapitalpuffer und Dividendenzahlungen

Laut Aussagen des SSM-Chair Andrea Enria Anfang Juli plane die EZB, dass die Institute bis mindestens 2022 ihre Kapitalpuffer flexibel nutzen dürfen. Auch sollen ab Oktober wieder Dividendenzahlungen und Aktienrückkäufe zulässig sein.

Bankenaufsichtsstatistik Q1/2021

Die EZB hat die Bankenaufsichtsstatistik für das 1. Quartal 2021 Mitte Juli veröffentlicht. Demnach lag die aggregierte Eigenkapitalquote der signifikanten Institute bei 19,34% (von 19,55% im Vorquartal) und die aggregierte Quote notleidender Kredite (NPL) sank weiter auf 2,54% (von 2,63% im Vorquartal), trotz eines leichten Anstiegs des Bestands an NPL auf 455 Mrd € (von 444 Mrd € im Vorquartal). Die Profitabilität stieg deutlich an, die aggregierte Eigenkapitalrendite lag bei 7,21% (von 1,21% ein Jahr zuvor). Diese Entwicklung wurde durch einen Anstieg des aggregierten Nettogewinns verursacht, der auf einen deutlichen Anstieg des Betriebsergebnisses und einen Rückgang der Wertminderungen und Rückstellungen zurückzuführen ist. Die Liquiditätsdeckungsquote stieg leicht auf 172,73% (von 171,68% im Vorquartal).

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

OENB-GEWERBEIMMOBILIENPREISINDEX

Auf Basis einer Empfehlung von ESRB und FMSG gibt es zwischen Banken und OeNB seit Längerem Gespräche zur Implementierung eines Gewerbeimmobilienpreisindex (GIMPI). Die OeNB hat dazu ein Sample von 31 österreichischen Banken ausgewählt, die auf Basis einer Meldeverordnung gem. NBG Daten zukünftig übermitteln müssen, um die Datenlücke im Bereich der gewerblichen Immobilien zu schließen. Die ausgewählten Banken stellen eine repräsentative Marktabdeckung sicher. *Im Juni lief die Begutachtung der OeNB-Meldeverordnung, worin noch Klarstellungen vorgenommen werden.* Die finale Variablenliste liegt bereits vor.

Von der Bundessparte und den Instituten wurde stets betont, dass sich der Meldeaufwand in Grenzen halten muss und nicht über den Standard in anderen EU-Mitgliedstaaten, die die ESRB-Empfehlung ebenfalls erfüllen, hinausgehen darf. Die OeNB hat in der Folge die Variablenliste gekürzt, der erste Meldezeitpunkt ist um sechs Monate nach hinten verschoben und der gewerbliche Wohnbau wird in einem ersten Schritt nicht im Gewerbeimmobilienpreisindex abgebildet. Somit wird der Scope gleich sein wie die Definition von Gewerbeimmobilien in der CRR. Schließlich hat die OeNB auch auf die lange von ihr geforderte rückwirkende Datenerhebung verzichtet, was einen erheblichen manuellen Aufwand für die Banken bedeutet hätte. Umgekehrt besteht sie jedoch darauf, dass kein rollierender Aufbau des Index erfolgt. Eine Verschiebung des ersten Meldestichtages von 30.6.2022 auf 31.12.2022 konnte unter Hinweis auf den Implementierungsaufwand noch erreicht werden, wobei jedoch zum 31.12.2022 auch der vollständige Datenbestand vom 30.6.2022 zu liefern ist. Rechtliche Bedenken hinsichtlich des Bankgeheimnisses konnten von der OeNB ausgeräumt werden.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

WEITERENTWICKLUNG DER BANKENUNION / NPL- AKTIONSPLAN / ESM-BACKSTOP

Die EU-Kommission arbeitet weiterhin an einer Überarbeitung des Rahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung; entsprechende Legislativvorschläge sollen im 4. Quartal 2021 veröffentlicht werden. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Auch zur gemeinsamen Europäischen Einlagensicherung EDIS gibt es immer wieder Anläufe auf EU-Ebene zu einer Lösung zu kommen, die wenig überraschend von der EZB intensiv unterstützt werden. *Entscheidungen zur weiteren Vorgangsweise betreffend EDIS werden erst Ende 2021 erwartet.*

Die Bundessparte hat eine umfassende Stellungnahme zur Konsultation zur Überarbeitung des EU-Rahmens für das Krisenmanagement und Einlagensicherung abgeben. Demnach werden die Überlegungen der Kommission kritisch gesehen. Darüber hinaus sehen wir keine Notwendigkeit die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nie in Frage kommen würden. Eine weitere Konkretisierung beim Public Interest Assessment (PIA) wäre durchaus begrüßenswert, um Umgehungen der BRRD auf nationaler Ebene entgegen zu wirken. Auch sollte das Bail-In-Tool konsequenter EU-weit angewendet werden. Weiters ist es wichtig, dass auch neue Legislativvorschläge im Bereich BRRD/DGSD einerseits ausreichend die Notwendigkeiten von dezentralen Sektoren und ihrer IPS-Strukturen abbilden und andererseits der Aufwand gerade für kleine und mittelgroße Banken generell nicht unnötig vergrößert wird.

Non-performing loans (NPL)

Im Dezember 2020 wurde der NPL-Aktionsplan der Kommission veröffentlicht, der einen Fokus auf die NPL-Sekundärmarkt-Richtlinie und auf die Richtlinie für die außergerichtliche Veräußerung von Sicherheiten legt. Zur Sekundärmarkt-Richtlinie gab es Anfang Juni eine Einigung im Trilog zwischen EU-Parlament, Rat und Kommission. Die Richtlinie schafft insbesondere einheitliche Meldepflichten für Kreditkäufer und eine Verpflichtung zur Bestellung eines Kundenservicemitarbeiters für Verbraucher und Investoren aus Drittstaaten. Auf diese Weise soll ein Binnenmarkt für Kreditkäufer und Kundenservicer geschaffen werden. Dies sollte den Wettbewerb fördern, den durchschnittlichen Verkaufspreis von NPLs erhöhen und die Servicekosten zum Vorteil der Kreditnehmer senken. Darüber hinaus werden durch die Richtlinie die Verbraucherkreditrichtlinie (VrKr-RL) und die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WIK-RL) geändert. Die Änderungen der VrKr-RL und WIK-RL sollen sicherstellen, dass die Verbraucher bei der Übertragung des Kredits ordnungsgemäß informiert werden und die gleichen vertraglichen Rechte behalten können, die sie mit den Kreditgebern hatten. Die Kommission will zudem Vorschläge für eine bessere Qualität und Vergleichbarkeit von NPL-Daten erarbeiten und hat die EBA mit einer Überarbeitung der NPL-Templates beauftragt. *Dazu läuft gerade eine EBA-Konsultation bis 31. August. Die Vorschläge, welche Daten in den NPL-Templates angeführt werden müssen, sind zu weitgehend und für eine Bewertung des jeweiligen NPL-Portfolios nicht notwendig.*

Die EBA hatte im Jahr 2017 standardisierte NPL-Templates entwickelt, damit u.a. NPLs auch länderübergreifend verglichen und entsprechende Informationsasymmetrien beseitigt werden können. Ziel der derzeitigen Überarbeitung ist es, diese freiwilligen Templates einfacher, verhältnismäßiger und effektiver zu gestalten und bis Ende 2021 allen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, wodurch eine einheitliche Preisermittlung im gesamten Binnenmarkt ermöglicht werden soll. Diese NPL-Templates könnten im Rahmen eines - erneut zu konsultierenden - ITS aufgrund der vorgeschlagenen Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditverkäufer und die Verwertung von Sicherheiten mittelfristig verbindlich werden.

Die Kommission plädiert auch für einen Aufbau eines zentralen Daten-Hubs auf EU-Ebene. Eine solche Plattform würde als Datenregister für den Handel mit NPLs fungieren, einen besseren Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (Kreditverkäufern, Kreditkäufern, Kreditdienstleistern, Vermögensverwaltungsgesellschaften und privaten NPL-Plattformen) ermöglichen und so einen effizienten Umgang mit NPLs sicherstellen. Die Kommission führt im NPL-Action Plan auch aus, dass eine Kapitalreduktion für Banken, die NPLs kaufen im Standardansatz überlegt wird. Derzeit kann es nach

Art. 127 CRR vorkommen, dass die kaufende Bank ein höheres RWA ansetzen muss als die verkaufende Bank.

ESM-Backstop für Abwicklungsfonds

Ende November wurde vom ECOFIN eine Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beschlossen. Demnach kann ab 2022 der ESM eine Letztsicherung für den Single Resolution Fund bereitstellen. Für die Inanspruchnahme des Backstop sind 80% der Stimmanteile der Euroländer notwendig, entsprechend dem Kapitalschlüssel der Mitgliedsstaaten des ESM. Deutschland hat damit de facto ein Vetorecht. Die entsprechenden Beschlüsse wurden in Österreich im Mai gefasst.

Referent: Bernhard Egger /DW 3137

EBA-MELDEWESEN

Feasibility Study on Integrated Reporting

Gemäß Artikel 430c CRR II hat die EBA eine Machbarkeitsstudie über die Schaffung eines integrierten Meldesystems durchzuführen (Integration der heute getrennt erhobenen Meldebereiche Statistik, Aufsicht und Abwicklung). Dazu lief bis Anfang Juni eine Konsultation, zu der auch die Bundessparte eine prinzipiell positive Stellungnahme abgegeben hat. Initiativen, die zu einer Reduzierung des Meldeaufwands für Institute führen, sind sehr zu begrüßen. Das im EBA-Diskussionspapier erwähnte gemeinsame Datenwörterbuch, die zentrale Datensammelstelle und der verbesserte Austausch der gemeldeten Daten zwischen den Behörden können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten. Die konkrete Umsetzung in den regulatorischen Rahmen auf Basis des für Ende 2021 erwarteten finalen EBA-Berichts bleibt jedoch abzuwarten. Darüber hinaus plädieren wir für eine gründliche Kosten-Nutzen-Analyse, die nach Möglichkeit auf bereits bestehenden Strukturen aufbauen sollte, um die Kosten im Rahmen zu halten. Ein integriertes Meldesystem muss einen klaren Nutzen sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Industrie mit sich bringen. Es muss einen effizienten Datenaustausch zwischen allen beteiligten Behörden fördern, um den Aufwand für die Datenübermittlung für die Banken spürbar zu verringern.

Cost of Compliance (CoC) Study

Die EBA hat Anfang Juni ihre sogen. Cost of Compliance-Studie veröffentlicht, die 25 Empfehlungen beinhaltet, wie die Meldekosten der Institute um 15-24% senken könnten. Laut EBA könnten dadurch bei kleinen und nicht komplexen Instituten Einsparungen von bis zu 188-288 Mio. EUR erreicht werden. Die EBA wird diese Empfehlungen im Rahmen ihrer laufenden Arbeiten zur Proportionalität im gemeinsamen EU-Aufsichtsmeldewesen umsetzen.

Die Cost of Compliance-Studie konzentriert sich auf drei Hauptaspekte. Erstens wird versucht, die tatsächlichen Meldekosten zu verifizieren. Zweitens werden die Auswirkungen einer Reduzierung einiger spezifischer Meldeanforderungen auf die Meldekosten und die Effektivität der Aufsicht untersucht. Drittens wird bewertet, ob die Meldekosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen. In dem Bericht untersuchte die EBA auch die Einstufung der EWR-Banken in verschiedene Proportionalitätskategorien, die in der CRR eingeführt wurden.

In dem Bericht identifiziert die EBA 25 Empfehlungen, die darauf abzielen, die Kosten für die Einhaltung der aufsichtlichen Meldepflichten zu reduzieren, wobei der Schwerpunkt auf kleinen und nicht komplexen Instituten liegt. Die Empfehlungen sollen laut EBA die Meldeanforderungen und -prozesse für alle Institute verbessern, während die Vorteile des einheitlichen Aufsichtsrahmens für die Endnutzer erhalten bleiben sollen. Die Empfehlungen beziehen sich auf vier Bereiche:

- Änderungen am Entwicklungsprozess des EBA-Melderahmens;
- Änderungen an der Gestaltung der EBA-Aufsichtsmeldeanforderungen und der Berichtsinhalte
- Koordination und Integration von Datenanforderungen und Berichtsinhalten (dazu lief bis Anfang Juni eine EBA-Konsultation, siehe oben)
- Änderungen des Berichtsprozesses, einschließlich des breiteren Einsatzes von Technologie.

Die EBA-Studie empfiehlt u.a., dass für kleine und mittelgroße Banken bei der Asset Encumbrance weitgehende Erleichterungen im Meldewesen kommen sollen. Auch plädiert sie dafür bis zu 60% der Datenpunkte bei der ALMM (Additional Liquidity Monitoring Metrics) für kleine und mittelgroße Banken zu streichen. Weiters spricht sich die EBA in der Studie dafür aus, bei neuen Meldeanforderungen noch

mehr Überschneidungen und redundante Meldepunkte zu vermeiden. Auch wird für Banken aller Größenklassen erwogen Meldepunkte bei Large Exposures, Leverage Ratio und NSFR zu streichen bzw. die Meldeanforderungen zu streamlinen.

Die Studie identifizierte auch die Notwendigkeit, Hindernisse für die breitere Einführung von FinTech- und RegTech-Lösungen durch Institute zu beseitigen sowie eine bessere Digitalisierung der internen Dokumente und Verträge der Institute zu fördern. Dies ist insbesondere für kleine und nicht komplexe Institute relevant.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EBA LEITLINIEN FÜR DIE VERWENDUNG VON DATENINPUTS IN DER EXPECTED SHORTFALL RISK-MESSUNG FÜR IRB-BANKEN

Die EBA hat Mitte Juli ihre finalen Leitlinien veröffentlicht, die die Anforderungen an die Dateninputs klären, die zur Bestimmung der Szenarien zukünftiger Schocks verwendet werden und die auf modellierbare Risikofaktoren angewendet werden. Die Leitlinien, die Teil des Fahrplans für die neuen Markt- und Kontrahentenrisikoansätze sind, werden ab dem 1. Jänner 2022 anwendbar sein. Institute, die den alternativen Internen Modellansatz (IMA) für das Marktrisiko verwenden, müssen das Risikomaß für den erwarteten Ausfall (Expected Shortfall - ES) für ihre modellierbaren Risikofaktoren berechnen. In den Leitlinien werden die Bedingungen klargestellt, die die Dateneingaben für modellierbare Risikofaktoren für ihre Verwendung in den ES-Berechnungen erfüllen sollten.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

BANKENABWICKLUNG

Single Resolution Board (SRB)

Der SRB hat Ende Mai die überarbeitete MREL Policy (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL) SRB Policy under the Banking Package) veröffentlicht, die unter anderem Informationen zu der MREL Kalibrierung, der Berechnung des Nachrangigkeitserfordernisses für Abwicklungseinheiten und der Methodologie zur Schätzung des No-Creditor-Worse-Off Risikos, der Internal MREL für Nicht-Abwicklungseinheiten, der MREL für Genossenschaftsbanken, der MREL Anrechnungskriterien für Verbindlichkeiten, den Übergangsregelungen für den Zeitraum bis 2024 sowie dem M-MDA (Maximum Distributable Amount related to MREL) beinhaltet.

Aktuelles zur Abwicklungsplanung

Institute in der Zuständigkeit des SRB:

- Ende Q2 2021 wurden alle österreichischen Institute über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse gemäß SRM-VO und BRRD II mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben sein.
- Das SRB hat bereits mit dem Abwicklungsplanungszyklus 2021 begonnen. Bis Ende September 2021 sind alle Abwicklungsplanentwürfe 2021 an die EZB zur Kommentierung zu übermitteln.

Institute in der Zuständigkeit der FMA:

- Die Abwicklungspläne für die 413 Institute in der Zuständigkeit der FMA im Abwicklungsplanungszyklus 2020 wurden aktualisiert und weiterentwickelt. Der Großteil der Institute wurde bereits über den aktuellen Stand der Abwicklungsplanung und das einzuhaltende MREL-Erfordernis von der FMA informiert. 25 größere LSIs in der Zuständigkeit der FMA werden bzw. wurden nach Inkrafttreten der neuen BaSAG-Bestimmungen (per 31.5.2021) über die Ergebnisse des Abwicklungsplanungszyklus 2021 informiert.
- Für 16 Institute wurde bzw. wird ein MREL-Parteiengehör eingeleitet. Erste verbindliche MREL-Ziele sind mit 1. Jänner 2022 zu erfüllen.

FMA-Infoschreiben über die Rechtsfolgen des Art. 78a CRR II (Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten)

Gem. Art. 78a CRR II müssen vorzeitige Kündigungen, Tilgungen, Rückzahlungen oder Rückkäufe von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von der Abwicklungsbehörde grundsätzlich genehmigt werden. Die FMA hat mit Schreiben vom 15. Juli über die zukünftige Behördenpraxis in diesem Bereich informiert. Das Info-Schreiben der FMA betrifft nur Institute, die in die direkte Abwicklungszuständigkeit der FMA fallen. Der SRB hat bereits am 18.12.2020 eine eigene Guidance zum Genehmigungsverfahren zur Verringerung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten veröffentlicht.

Ende Mai 2021 veröffentlichte die EBA ihren finalen Entwurf der „Regulatory Technical Standards (RTS) on own funds and eligible liabilities“. Dieser muss noch von der EU-Kommission als delegierte Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Sofern Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten daher ab dem 1. Jänner 2022 (erstmaliges bindendes MREL-Zwischenziel) verringert werden, wird Art. 78a CRR II iVm Art. 32a ff des RTS on OF and EL die rechtliche Grundlage dafür darstellen.

Die FMA erläutert in ihrem Schreiben die wesentlichen Punkte zur Beantragung einer Genehmigung auf Verringerung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für die Institute in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Institute im Anwendungsbereich des Art. 78a CRR II

Art. 78a CRR II und damit das Genehmigungserfordernis durch die FMA als Abwicklungsbehörde gilt für alle Institute im Anwendungsbereich der BRRD, wobei jedoch für kleinere Institute Ausnahmen vorgesehen sind.

Instrumente im Anwendungsbereich des Art. 78a CRR II

Vom Anwendungsbereich umfasst sind alle berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und nicht nur jene, die gemäß Art. 72b CRR II als nachrangig zu qualifizieren sind.

Behördenpraxis für die 18 „großen“ LSI im Anwendungsbereich der FMA - Antrag zur Verringerung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Das Institut hat spätestens vier Monate vor der beabsichtigten Verringerung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einen Antrag bei der FMA als Abwicklungsbehörde einzubringen, sofern ein verbindliches MREL-Erfordernis besteht (die ersten verbindlichen MREL-Zwischenziele sind grundsätzlich mit 1. Jänner 2022 einzuhalten). Diese Frist gilt sowohl für Einzelgenehmigungen als auch für eine generelle Vorabgenehmigung (general prior permission, GPP).

Ausnahmen für (kleinere) Institute

Art. 32h RTS on OF and EL sieht vor, dass ein eigener Antrag auf Genehmigung der Verringerung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Institute, die ein bindendes MREL-Erfordernis gleich der Verlustabsorptionsmenge (LAA) mitgeteilt bekommen haben, nicht erforderlich ist, sondern bereits die Einbringung von Daten, die für die Erstellung des Abwicklungsplanes verwendet werden, als Antrag auf Verringerung der gesamten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gilt. Die Abwicklungsbehörde verwendet Daten des aufsichtsrechtlichen Meldewesens von allen CRR-Kreditinstituten für die Abwicklungsplanung und wird daher für Institute, die ein bindendes MREL-Erfordernis gleich dem LAA mitgeteilt bekommen haben, ohne Antrag eine GPP genehmigen. Diese Genehmigung wird jährlich automatisch verlängert und somit bis auf Weiteres gelten. Voraussetzung für diese automatische Verlängerung ist, dass das Institut sein MREL-Erfordernis (LAA) einhält und vom Institut keine Ausnahme von dieser vereinfachten Genehmigung bei der Abwicklungsbehörde beantragt wird. Die erstmalige Genehmigung wird seitens der Abwicklungsbehörde ohne erforderliches Zutun des Instituts erfolgen, sobald der delegierte Rechtsakt der EU-Kommission in Kraft getreten ist. Somit sollten im 4Q2021 individuelle Bescheide an alle betroffenen Banken ergehen, wo sie von der Ausnahme von der Genehmigung informiert werden.

Insb. die Erleichterungen für kleinere Institute, die ohne ihr Zutun einen Bescheid erhalten werden, stellt eine sehr pragmatische Vorgehensweise der FMA dar.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

STAATLICHE GARANTIE - VERLÄNGERUNG UND MÖGLICHKEIT DER STUNDUNG

Im Juni wurde die Verlängerung für Überbrückungsgarantien und die Möglichkeit zur Stundung von 100%-Garantien umgesetzt. Die bisher bis 30. Juni mögliche Vergabe von AWS/ÖHT-Überbrückungsgarantien kann nun bis 31.12.2021 erfolgen. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, fällige Forderungen bei 100%-garantierten Krediten bis Ende des Jahres zu stunden.

Referent: Philipp Horvath / DW 3141

KAPITALMARKTRECHT

WKÖ-GIPFEL ZU KAPITALMARKT UND INVESTITIONEN

Am 14. Juni 2021 fand in der WKÖ ein Gipfel zu Kapitalmarkt und Investitionen statt, an dessen Vorbereitung die Bundessparte umfangreich mitgewirkt hat. Die Teilnehmer, darunter auch Bundesminister Blümel, Präsident Mahrer, Generalsekretär Kopf und Bundespartenobmann Bernhard Spalt, haben Maßnahmen für eine bessere Eigenkapitalausstattung und Investitionsförderung diskutiert. Unter anderem wurden die Schaffung einer Fondsstruktur nach internationalem Vorbild („SICAF“) sowie die steuerliche Gleichstellung von Eigen- und Fremdkapital als wichtige Maßnahmen identifiziert. Zudem wurden eine KEST-Behaltefrist zur Unterscheidung von kurzfristiger Spekulation und langfristiger Veranlagung, eine Senkung der KöSt sowie ein Investitionsfreibetrag als Nachfolge zur Investitionsprämie als zentrale Hebel anerkannt.

<https://news.wko.at/news/oesterreich/WKOe-Gipfel-zu-Kapitalmarkt-und-Investitionen:-Hebel-fue.html>

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

KOMMISSION: KONSULTATION ZUR EU-STRATEGIE FÜR KLEINANLEGER

Die Kommission arbeitet derzeit an einer Strategie zur Förderung der Investitionen von Kleinanlegerinnen und -anlegern, die im ersten Halbjahr 2022 vorgestellt werden soll. Anhand einer diesbezüglichen umfangreichen Konsultation sollen Rückmeldungen und Fakten eingeholt werden, um die Kommission bei der Entwicklung ihrer politischen Strategie zu unterstützen.

Die Kommission möchte sicherstellen, dass der Rechtsrahmen für KleinanlegerInnen auf das Profil und die Bedürfnisse der VerbraucherInnen abgestimmt ist, für bessere Marktergebnisse sorgt, KleinanlegerInnen stärkt und deren Beteiligung an den Kapitalmärkten erhöht. Die Strategie soll verschiedene Initiativen umfassen, mit denen KleinanlegerInnen das erforderliche Maß an Vertrauen und Sicherheit gegeben werden soll.

Die Kommission versucht, besser zu verstehen, wie der derzeitige Rahmen für Kleinanleger-Investitionen verbessert werden kann, und ersucht um Rückmeldung zu verschiedenen Aspekten, darunter:

- Die teilweise eingeschränkte Vergleichbarkeit ähnlicher Anlageprodukte, die durch unterschiedliche Rechtsvorschriften geregelt sind und daher unterschiedlichen Angabepflichten unterliegen. Dies würde laut Kommission einzelne Anleger daran hindern, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Positiv ist, dass Inkonsistenz und Überschneidungen bei unterschiedlichen Rechtsvorschriften (zB MiFID II/PRIIPs) adressiert werden.
- Zugang zu fairer Beratung im Lichte der aktuellen Anreiz-/Inducements-Praktiken (hier wird auch auf die Provisionsberatung eingegangen);
- vielen Bürgern fehlen ausreichende finanzielle Kenntnisse, um gute Entscheidungen über die persönlichen Finanzen zu treffen;
- Die Auswirkungen der zunehmenden Digitalisierung von Finanzdienstleistungen.

- Nachhaltiges Investieren (u.a. wie Nachhaltigkeit besser im Anlageprozess berücksichtigt werden kann).

Die Bundessparte wird sich entsprechend in Rahmen der Konsultation einbringen.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

FMA „ORGANISATIONSRUNDSCHREIBEN WAG 2018“

Die FMA hat Anfang Juli eine Aktualisierung des FMA-Rundschreibens betreffend die organisatorischen Anforderungen des WAG 2018 und der DelVO (EU) 2017/565 (Organisationsrundschreiben WAG 2018) veröffentlicht.

Die Aktualisierung des Rundschreibens berücksichtigt die aktuellen ESMA-Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Compliance-Funktion vom 06.04.2021 (ESMA35-36-1952). Im Wesentlichen betreffen die Änderungen und Aktualisierungen des aktuellen Rundschreibens die Rz 23f, 30f (zB Definition Schlüsselfunktion); Rz 40ff (Fitness & Propriety); Rz 57ff (Unabhängigkeit und Ansiedlung der Compliance-Funktion); Rz 89ff (Zusammenlegung Interne Revision, Safeguarding Officer, Beschwerdemanagement); Rz 111ff (Überwachung, Beschwerdeverfahren); Rz 117ff (Berichterstattung); Rz 143, 150f (Benennung einer natürlichen Person als Compliance-Beauftragte bei Auslagerung der Compliance-Funktion, Dienstleister außerhalb EU, insourcing); Rz 157 (Beschwerdemanagement); Rz 166f (Safeguarding Officer).

Die Bundessparte hat eine entsprechende Stellungnahme zum FMA-Entwurf eingebracht. Dabei wurde auf über die EU-Vorgaben (ESMA-Leitlinien, Delegierte EU-Verordnung) hinausgehende Vorgaben hingewiesen und um Anpassungen ersucht. Vor allem wurde eine Klarstellung zum Verhältnismäßigkeitsprinzip vorgeschlagen. MiFID II / WAG beschreiben den höchsten Sorgfaltsmaßstab und somit den Rahmen, innerhalb dessen sich die Rechtsanwender bewegen können. Das Potential des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes liegt dem gegenüber bei Erleichterungen unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Grenze für die umfangreichste Auslegung ist dennoch der Wortlaut des WAG. Darüberhinausgehende Anforderungen scheinen rechtlich nicht zulässig. Zudem wurde auch die Streichung des Dokumentationserfordernisses bei Überprüfung der ausreichenden Personalressourcen der Compliance-Funktion durch die Geschäftsleitung angeregt.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

SUSTAINABLE FINANCE

KOMMISSION - ÜBERARBEITETE STRATEGIE FÜR EIN NACHHALTIGES FINANZWESEN, EU GREEN BOND STANDARD, DELEGIERTER RECHTSAKT ZU ART 8 TAXONOMIE-VO

Die EU-Kommission hat Anfang Juli 2021 - wie angekündigt - Folgendes veröffentlicht:

1. Überarbeitete Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen

Die EU-Kommission hat die überarbeitete Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen veröffentlicht und geht darin nunmehr von € 350 Mrd an zusätzlichen jährlichen Investitionen aus, um die CO2-Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können. Folgende Maßnahmenswerpunkte sind im Bericht vorgesehen:

Erweiterung der Taxonomie

Der Textentwurf sieht zunächst eine Erweiterung der EU-Taxonomie zum nachhaltigen Finanzwesen vor.

- *Tätigkeiten, die noch nicht unter den ersten delegierten Rechtsakt fallen, wie Landwirtschaft, bestimmte Energiesektoren und bestimmte Fertigungssektoren*

- auch Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kernenergie
- weitere delegierte Rechtsakte zur Taxonomie, die die verbleibenden vier Umweltziele abdecken, im ersten Halbjahr 2022
- Bis Ende 2021 soll ein Bericht veröffentlicht werden, in dem die Bestimmungen beschrieben werden, die erforderlich wären, um den Anwendungsbereich der Taxonomieverordnung zu erweitern, auch ein Bericht über eine soziale Taxonomie.

Mehr „grüne“ Standards und Labels

- weitere „grüne“ Standards und Labels (zB zu Sustainability-linked loans)
- Erstellung einer europäischen ESG-Benchmark
- Anpassungen der Prospektverordnung, um Mindestanforderungen an die Vergleichbarkeit, Transparenz und Harmonisierung der verfügbaren Informationen für grüne, soziale und nachhaltige Nichtdividendenwerte (2022)
- Mindeststandards zu Art 8 OffenlegungsVO-Produkten („hellgrüne“ Finanzprodukte)

inklusive und digitale nachhaltige Finanzierung

- Kleinanlegern und KMU den Zugang zu nachhaltigen Finanzierungsmöglichkeiten erleichtern.
- Aufforderung an die EBA im Jahr 2022 eine Stellungnahme zu möglichen „Förderinstrumenten“ für „grüne“ Kredite und Hypotheken zu erstellen (Überarbeitung HypothekarkreditRL), sowie den Zugang zu nachhaltigen Finanzierungsberatungsdiensten für KMU zu verbessern.
- Möglichkeiten digitaler Technologien für nachhaltiges Finanzwesen nutzen (2023 „DIGITAL ROADMAP FOR SUSTAINABLE FINANCE“), um innovative Lösungen für die Umsetzung der Regeln durch KMU sowie die Entwicklung und Investitionen in emissionsarme und emissionsfreie Rechenzentren und Distributed-Ledger-Technologien, auch für Krypto, zu fördern.

Klimarisiken im Aufsichtsrecht

- Analyse zu möglichem „grünen Risikodifferenzial“ in CRR und Solvency II bis 2023
- Explizite Berücksichtigung von Klimarisiken im Risikomanagement und SREP
- Einführung von ESG-Reporting, regelmäßige Klimawandel-Stresstests
- Makroprudentielle Maßnahmen zum Klimawandel

Verbesserung der Abdeckung von Klimarisiken

- Schutz vor Klima- und Umweltrisiken durch erhöhten Versicherungsschutz stärken (EIOPA Scoreboard für Naturkatastrophen bis Mitte 2022)
- Dialog über die Klimaresilienz mit der Versicherungswirtschaft, nationalen Behörden und anderen Stakeholdern zur Schließung der aktuellen Lücke im Klimaschutz.

Förderung globaler Ambitionen

- Ausweitung der Arbeit der 2019 von der Kommission und sieben anderen Jurisdiktionen errichteten „International Platform on Sustainable Finance“ sowie Stärkung ihrer Governance.
- Herbst 2021: Bericht der Plattform zu „A COMMON CORE TAXONOMY“, der Gemeinsamkeiten zwischen bestehenden Taxonomien aufzeigt, sowie einen Bericht über die Offenlegung von Nachhaltigkeit durch Unternehmen und Investoren.

2. EU Green Bond Standard

Im Zusammenhang damit wurde ebenfalls ein Vorschlag über eine Verordnung für einen EU-Standard für grüne Anleihen verabschiedet. Damit soll ein „Goldstandard“ dafür eingeführt werden, wie grüne Anleihen für die Beschaffung von Finanzmitteln auf den Kapitalmärkten eingesetzt werden können, um Investitionen zu finanzieren. Der vorgeschlagene Standard beinhaltet vier Schlüsselanforderungen:

- a) Vollständiger Einsatz der Mittel für Projekte, die der EU-Taxonomie entsprechen
- b) Vollständige Transparenz darüber, wie die Erlöse aus der Anleihe verwendet werden
- c) Externe Prüfung der Anleihen (mit einer spezifischen Flexibilitätsregelung für staatliche Emittenten)
- d) Registrierung der externen Prüfer bei der ESMA (mit Beaufsichtigung)

3. Delegierter Rechtsakt zu Art 8 Taxonomie-VO

Zudem hat die EU-Kommission den **delegierten Rechtsakt zur Ergänzung von Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung** zu den Offenlegungspflichten von Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen angenommen. Durch die Ergänzung wird festgelegt, **welche Informationen nach welcher Methodik in welcher Form offenzulegen sind.**

Nicht-Finanzunternehmen müssen demnach den Anteil ihres Umsatzes und ihrer Investitions- und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten offenlegen. **Finanzinstitute** hingegen müssen den Anteil nachhaltiger Tätigkeiten an den gesamten Vermögenswerten, die sie finanzieren oder in die sie investieren, angeben.

Nächste Schritte: Der delegierte Rechtsakt wird dem Parlament und Rat jetzt für einen viermonatigen Zeitraum zur Prüfung vorgelegt.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

EBA - BERICHT ZUM MANAGEMENT UND ZUR ÜBERWACHUNG VON ESG-RISIKEN FÜR KREDITINSTITUTE UND WERTPAPIERFIRMEN

Die EBA hat ihren Bericht über das **Management und die Beaufsichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG)** veröffentlicht.

Der Bericht, der eine Schlüsselkomponente der breiteren ESG-Arbeit der EBA ist, liefert Instituten **gemeinsame Definitionen von ESG-Risiken und deren Übertragungskanälen** und zeigt **Bewertungsmethoden** auf, die für ein effektives Risikomanagement notwendig sind. Die EBA empfiehlt, **ESG-Risiken rechtzeitig in die Geschäftsstrategien, die Unternehmensführung und das Risikomanagement sowie die Aufsicht zu integrieren.**

Hintergrund

Die EBA hat gemäß Art. 98 (8) CRD V Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ESG-Risiken) zu prüfen. Dieser Auftrag umfasst eine einheitliche Begriffsbestimmung für ESG-Risiken, die Entwicklung von Kriterien zur Bewertung der Auswirkungen von ESG-Risiken auf die finanzielle Stabilität von Instituten sowie Vorgaben für die Einbeziehung von ESG-Risiken in den ICAAP und die Bewertung der Auswirkungen von ESG-Risiken auf das Kreditgeschäft.

Die Erkenntnisse werden in die Überlegungen einfließen, wie ESG-Risiken in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) einbezogen werden und ob sie Einfluss auf die Kapitalanforderungen der ersten Säule haben sollten. Sie sollen auch in der Offenlegung von großen kapitalmarktorientierten Instituten nach Art. 449a CRR II berücksichtigt werden.

Die EBA betont die zentrale Rolle der EU-Taxonomie als Eckpfeiler der EU-Initiativen zur nachhaltigen Finanzierung für verschiedene Anwendungsbereiche. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass die Taxonomie nicht als Klassifizierungsmaßstab zur Lösung aller Probleme für das Management der ESG-Risiken entwickelt wurde. Von den Instituten werde basierend auf Wesentlichkeitsaspekten zunehmend erwartet, ESG-Risiken über alle Portfolios hinweg zu managen und offenzulegen und die Übergangspfade und Anpassungsstrategien ihrer Gegenparteien zu berücksichtigen.

Die Widerstandsfähigkeit der Institute gegenüber potenziellen finanziellen Auswirkungen von ESG-Risiken über verschiedene Zeithorizonte erfordere sorgfältige Bewertungen durch Institute und Aufsichtsbehörden, die eine umfassende und vorausschauende Sichtweise einnehmen sollten, sowie frühzeitige, proaktive Maßnahmen. Beleuchtet werden die Einflüsse von ESG-Faktoren, insbesondere hinsichtlich des Klimawandels, auf Gegenparteien und Vermögenswerte sowie die finanziellen Risiken. Die verfügbaren Indikatoren, Messgrößen und Bewertungsmethoden für ein effektives ESG-Risikomanagement werden dargestellt und verbleibende Lücken und Herausforderungen identifiziert.

Die EBA empfiehlt Instituten, ESG-Risiken rechtzeitig in die Geschäftsstrategien und die Governance zu integrieren sowie als Treiber finanzieller Risiken in ihrer Risikobereitschaft und ihrem internen Kapitalallokationsprozess zu managen, einschließlich der Verwendung von Szenarioanalysen.

Um den SREP weiter zu verbessern, sieht die EBA die Notwendigkeit, den Zeithorizont der aufsichtlichen Bewertung der Widerstandsfähigkeit der Geschäftsmodelle mindestens auf einen 10-Jahres-Horizont zu erweitern, um physische Risiken, relevante öffentliche Maßnahmen oder Übergangstrends zu erfassen. Dafür schlägt sie einen schrittweisen Ansatz vor, beginnend mit der Einbeziehung klima- und umweltbezogener Faktoren und Risiken in die aufsichtliche Geschäftsmodell- und interne Governance-Analyse. Eine Ausweitung auf weitere SREP-Elemente ist mittelfristig geplant, nachdem die Institute und die Aufsichtsbehörden die Datenbasis und die Quantifizierungsansätze verbessert haben.

Die EBA beabsichtigt, Leitlinien zum Management von ESG-Risiken auf Grundlage des Berichts zu entwickeln. Sie verweist zudem auf die Bedeutung der europäischen Verordnungen, wie der CRR, der Taxonomy Regulation und der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), die wichtige Kennzahlen zur Unterstützung von Strategien und Risikomanagement liefern.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

EFRAG - NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Bekanntlich hat die Europäische Beratungsgruppe zu Rechnungslegung (EFRAG) bereits im 1. Quartal 2021 ihren Bericht zur Ausgestaltung künftiger EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) veröffentlicht. Inzwischen wurde der Vorschlag der EU-Kommission für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie (CSRD) veröffentlicht, der in Art. 19b und 19c Bilanzrichtlinie Vorgaben für ESRS vorsieht.

Die EFRAG soll im Standardsetzungsprozess die Rolle als technischer Berater übernehmen. Der sog. „technical advice“ soll vollständig ausgearbeitete ESRS bzw. künftig ESRS-Anpassungen enthalten, die konsultiert und durch die EU-Kommission erlassen werden. Um einen ordentlichen Prozess bei der Vorbereitung der Standards sicherzustellen, hat die EFRAG ein Konsultationspapier zu Verfahrensschritten (Due Process Procedures, DPP) bei der künftigen Standardsetzung veröffentlicht.

Die Vorschläge des Konsultationspapiers setzen auf den Empfehlungen aus dem bereits veröffentlichten EFRAG-Bericht auf. Die EFRAG plant, folgende Prinzipien zu befolgen: Transparenz, öffentliche Konsultation und Wirkungsanalyse. Als obligatorische Schritte sind vorgesehen:

- Öffentliche Diskussionen;
- Veröffentlichung der Standardentwürfe zur Kommentierung;
- Rücksprache zu Entwürfen und zum Arbeitsprogramm mit dem neu einzu-richtenden Konsultationsforum aus Vertretern der nationalen Behörden, sonstigen Standardsetzern für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und globalen Initiativen;
- Auswertung von Kommentaren und Veröffentlichung von Feedback-State-ments;
- Finalisierung des „technical advice“ und Übermittlung an die EU-Kommission;
- Post-Implementation Review (PIR) unter Berücksichtigung der CSRD-Anforderungen und der EU Better Regulation Agenda.

Öffentliche Konsultationen zu den Standardentwürfen für den „technical advice“ sollen mit einer Kommentierungsfrist von 120 Tagen bzw. von mind. 60 Tagen nach Genehmigung durch das Verwaltungsgremium (Administrative Board, AB) erfolgen. Öffentliche Anhörungen („outreaches“) sind angedacht, soweit dies innerhalb des kurzen Zeitrahmens möglich ist. Optional könnten Diskussionspapiere veröffentlicht, Arbeitsgruppen eingerichtet und Feldstudien durchgeführt werden. Das AB soll für das Arbeitsprogramm zuständig sein, das zunächst die beiden durch die CSRD vorgegebenen Standardsets zum Gegenstand haben wird. Es könnte außerdem die Entscheidung treffen, einen Ausschuss zur DPP-Überwachung (DPC) einzurichten. Künftig könnten auch Forschungsprojekte und Identifizierung von „Good Practices“ der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf dem EFRAG-Programm stehen.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

ZAHLUNGSVERKEHR

PSD 2 - EBA-STELLUNGNAHME ZUR BESEITIGUNG VON HINDERNISSEN BEIM ZUGANG VON DRITTANBIETERN ZU ZAHLUNGSKONTEN

Die EBA hat Anfang 2021 eine Stellungnahme zu Aufsichtsmaßnahmen veröffentlicht, die die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass Banken verbleibende Hindernisse beseitigen, die den Zugang von Drittanbietern zu Zahlungskonten verhindern und die Auswahl der Zahlungsdienste der EU-Verbraucher einschränken. Die Stellungnahme soll zu gleichen Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU und zu einer einheitlichen Anwendung und Überwachung der einschlägigen Anforderungen gemäß PSD2 und den technischen Standards (RTS) für eine starke Kundenauthentifizierung und gemeinsame und sichere Kommunikation beitragen. In der Stellungnahme werden die Erwartungen der EBA an die Maßnahmen dargelegt, die NCAs ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass verbleibende Hindernisse von den Schnittstellen der ASPSPs (Account Service Payment Service Provider) entfernt werden. Die nationalen Behörden sollten zunächst die Fortschritte der ASPSP bewerten und in Fällen, in denen **Hindernisse nicht beseitigt wurden, aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen**.

Hintergrund und Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 32 (3) RTS zu SCA und CSC, der seit dem 13. September 2019 gilt, müssen ASPSPs, die eine dedizierte Schnittstelle implementiert haben, sicherstellen, dass letztere keine Hindernisse für die Bereitstellung von Zahlungsinisiiierungs- und Kontoinformationsdiensten darstellen. In einer am 4. Juni 2020 veröffentlichten Stellungnahme hat die EBA eine Reihe von Praktiken ermittelt, die die Bereitstellung von Diensten Dritter im Rahmen der PSD2 behindern, einen Verstoß gegen das Gesetz darstellen und von ASPSP zu beseitigen sind.

FMA-Schreiben zur EBA-Opinion und zu Auslegungen der FMA hinsichtlich PSD2-Schnittstellen

Die FMA hat Ende März 2021 ein Schreiben zur EBA-Opinion und zu Auslegungen der FMA hinsichtlich PSD 2-Schnittstellen betreffend

- Ankündigungen von Änderungen in der PSD 2-Schnittstelle,
- Mindestanforderungen an Ankündigungen von Änderungen
- Anzahl der Abfragen der starken Kundenauthentifizierung bei Kontoinformationsdiensten, Zahlungsauslösediensten
- Bankgeheimnis bei Bank-Offered-Consent, und
- App Redirection

übermittelt.

Seitens der Bundessparte wurde an die FMA eine Rückmeldung zu folgenden zwei Themenbereichen herangetragen:

- 1. Ankündigungen von Änderungen in der PSD2-Schnittstelle**
Was Änderungen der technischen Spezifikation in der PSD2-Schnittstelle anbelangt, haben ASPSPs diese so bald wie möglich und nicht später als drei Monate vor Implementierung der Änderung im Voraus zur Verfügung zu stellen. Diese lange Vorweginformation kann auch zu Einschränkungen des Wettbewerbs führen.
- 2. Bankgeheimnis bei Bank-Offered-Consent:** In Punkt 2. 4. des Schreibens nimmt die FMA auf die Frage Bezug, ob bei der Bestätigung der Kontenauswahl im Rahmen eines „Bank-Offered“-Consent eine zweite SCA-Abfrage zur Entbindung des Bankgeheimnisses gem. § 38 Abs 6 BWG erforderlich ist. Dazu hält die FMA fest, dass diesem Erfordernis bereits durch die erste SCA-Abfrage Rechnung getragen wird. Laut FMA blieben bei Beantwortung dieser Rechtsfrage die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie zivil- und strafrechtliche Aspekte, die nicht in den Kompetenzbereich der FMA fallen, allerdings ausdrücklich unberücksichtigt. Es wurde in Anbetracht der diesbezüglichen Rechtsunsicherheit ersucht, eine rechtssichere Aussage zu tätigen, dass und warum die verlangte Vorgangsweise insgesamt (also auch nach DSGVO und - unter Berücksichtigung der diesbezüglichen zivilrechtlichen Judikatur zu § 38 BWG) zulässig ist.

STEUERRECHT

OECD/G 20: EINIGUNG AUF GLOBALE MINDESTSTEUER FÜR GROßKONZERNE

Anfang Juli fand ein Durchbruch bei den OECD Verhandlungen über eine globale Mindeststeuer für Großkonzerne statt. Laut gemeinsamer Erklärung haben sich 130 der 139 an den Verhandlungen teilnehmenden Länder, die 90% des globalen BIPs ausmachen, auf eine umfassende Steuerreform mit einer globalen Mindeststeuer von 15 Prozent für Großkonzerne geeinigt. Mit der geplanten Reform sollen die Steuerregeln an das digitale Zeitalter angepasst werden.

Als Großkonzern gelten nach dieser Regelung Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 20 Mrd. Euro. Dieser Schwellenwert soll jedoch nach sieben Jahren auf 10 Mrd. Euro sinken. Die betroffenen Unternehmen werden 20-30 % ihrer Gewinne, die über eine Marge von 10 % hinausgehen, den Ländern zuweisen müssen, die sie nach ihren Umsätzen besteuern. Ausgenommen sind Unternehmen in regulierten Finanzdienstleistungen, im Bergbau und im Öl- und Gassektor.

Lediglich neun Länder (darunter Irland, Estland und Ungarn) verweigerten die Unterschrift. Alle G20-Staaten unterstützten den Plan. Die Einigung wurde auch von den G 20-Finanzministern am 10. Juli 2021 angenommen. Zudem haben nach politischem Druck auch einige Steuerparadiese und Investitionszentren unterzeichnet, darunter die Schweiz und Bahamas. Die EU-Kommission wird nach dem G20-Beschluss zur Reform des internationalen Steuersystems ihre Arbeit an der EU-Digitalsteuer bis Herbst „auf Eis legen“.

Gemäß einer Studie der EU-Steuerbeobachtungsstelle bringt die globale Mindeststeuer der EU zusätzlich 50 Mrd. Euro ein. Nach Berechnungen des BMF sind durch die Steuer 600 bis 700 Mio. Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen in Österreich möglich.

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER - FTT

Zur Finanztransaktionssteuer gibt es auf EU-Ebene immer wieder Bestrebungen, aktuell die des slowenischen Ratsvorsitzes, die EU-27-Gespräche über die Gestaltung der FTT wieder aufzunehmen.

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

EUROPÄISCHE KOMMISSION - UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Die Europäische Kommission hat am 18. Mai 2021 ihre Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert vorgestellt. Sie möchte damit ein robustes, wirksames, gerechtes und umweltfreundliches Unternehmenssteuersystem schaffen. Ein effektiverer Schutz der nationalen Einnahmen soll sicherstellen, dass der doppelte Wandel, die offene strategische Autonomie und der Wiederaufschwung bestmöglich gefördert werden.

Link zur Mitteilung der EK:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/communication_on_business_taxation_for_the_21st_century.pdf

Für die Erreichung dieser Ziele setzt die Kommission auf die folgenden Kernaspekte:

Neuer Rahmen für Unternehmensbesteuerung

Bis 2023 will die Kommission ein „single corporate tax rulebook“ vorlegen (BEFIT - Business in Europe: Framework for Income Taxation). Dieses „rulebook“ soll einheitliche Vorschriften festlegen

und die Steuerhoheit zwischen den MS fairer aufteilen (kein „race to the bottom“). Diese Vereinheitlichung zielt darauf ab, den komplexen „Fleckerlteppich“ im Binnenmarkt abzulösen, steuerrechtliche Hindernisse zu beseitigen, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Schlupflöcher zu stopfen. BEFIT wird auch den erfolglosen Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB) ersetzen. Darüber hinaus wird 2022 ein eigenes Steuer-Symposium stattfinden - Thema: „EU-Steermix auf dem Weg zu den Zielen von 2050“

Steueragenda 2022 und 2023

In den kommenden Monaten wird die Kommission eine Reihe von steuerpolitischen Vorschlägen präsentieren. Diese reichen von einer Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie über den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus bis hin zur Modernisierung der Tabakbesteuerung. Ein ausgewogener Steermix soll dafür sorgen, dass die Abhängigkeit von der Besteuerung des Faktors Arbeit abnimmt, die Mehrwertsteuer effizienter genutzt wird und Lenkungssteuern auf dem Weg hin zur Klimaneutralität verstärkt eingesetzt werden. Der Ausgangspunkt dieser Vorhaben ist das Paket für eine faire und einfachere Besteuerung aus dem Jahr 2020 (siehe Link).

https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-taxation/eu-tax-policy-strategy/package-fair-and-simple-taxation_de

Post-Covid: Verlustrücktrag für bedrohte Unternehmen

Die Kommission fordert die MS dazu auf, Unternehmen den Verlustrücktrag zumindest auf das vorangegangene Geschäftsjahr zu erlauben. Das soll Unternehmen zugutekommen, die in den Jahren vor der Pandemie rentabel waren, sodass sie ihre 2020 und 2021 erlittenen Verluste mit den Steuern verrechnen können, die sie vor 2020 gezahlt haben. Von dieser Maßnahme profitieren vor allem KMUs, die tatsächlich Corona-bedingt von Konkurs bedroht sind. Der Verlustrücktrag soll auf 3 Mio. EUR für jedes mit Verlust abgeschlossene Geschäftsjahr begrenzt sein.

Kampf gegen Briefkastenfirmen

Bis Jahresende will die Kommission einen Legislativvorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorlegen (ATAD 3). Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Effektive Steuersätze offenlegen

Bis Ende 2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren und damit bestimmte Großkonzerne zu mehr Transparenz verpflichten, indem sie ihren effektiven Steuersatz öffentlich bekanntgeben müssen. Als Blaupause soll die Methodik dienen, die aktuell in Säule 2 der OECD-Verhandlungen diskutiert wird.

Beseitigung von Verschuldungsanreizen

Bis März 2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren, der mithilfe eines Freibetrags die Bevorzugung von Fremdfinanzierungen gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen beendet (DEBRA).

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

EINSATZ FÜR UMSATZSTEUERABZUGSFÄHIGKEIT AUF EU-EBENE

Die Bundessparte ist bemüht auf europäischer Ebene die Abzugsfähigkeit für selbstständige Zusammenschlüsse im Bereich Finanzdienstleistungen zu erhalten.

Die VAT Expert Group beschäftigt sich auf EU-Ebene mit der Überarbeitung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Finanzdienstleistungen, womit auch die USt-Befreiung für Dienstleistungen bei selbstständigen Zusammenschlüssen bei Banken und Versicherungen auf Basis des Art 132(1)(f) MWSt-System-RL im Zentrum der Tätigkeit der Arbeitsgruppe steht.

Die Kommission hat bekanntlich im Vorjahr das Oxford Research Institute mit einer Studie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen beauftragt, die für die

EU-Kommission eine Entscheidungsgrundlage für die Überarbeitung des Art 132 MwSt-System-RL im Lichte der EuGH-Judikatur darstellen soll.

Der Abschlussbericht zur Studie, der als Grundlage für die Folgenabschätzung dienen wird, wurde der EK mittlerweile vorgelegt.

Die Kommission hat zudem eine anfängliche Folgenabschätzung zur Überprüfung der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen veröffentlicht. Laut EK spiegeln die derzeitigen Vorschriften zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen nicht die Realität des Sektors wider und werden von den MS uneinheitlich angewandt. Dies dürfte zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt beitragen, und daher reichen nationale Maßnahmen allein nicht aus, um die Vorschriften zu modernisieren und ihre Anwendung in der gesamten EU kohärenter zu gestalten. Die Folgenabschätzung soll im 3. Quartal 2021 abgeschlossen werden.

Bis Anfang Mai 2021 lief die öffentliche Konsultation der Kommission, um die Meinungen der Interessengruppen zu den aktuellen MwSt-Bestimmungen für den Finanz- und Versicherungssektor und deren Anwendung sowie zu möglichen Änderungen dieser Bestimmungen einzuholen.

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12671-Review-of-the-VAT-rules-for-financial-and-insurance-services/public-consultation>

Geplant von Seiten der Kommission ist, den Vorschlag für die Überarbeitung der MwSt-RL im 4. Quartal 2021 vorzulegen.

Position der Bundessparte:

- In Anlehnung an den Kommissionsvorschlag aus 2007 soll der geplante Vorschlag zur Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie hinsichtlich der Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen klarstellen, dass Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit werden, die durch Zusammenschlüsse von Steuerpflichtigen für Mitglieder des Zusammenschlusses erbracht werden. Um die Integration des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zu beschleunigen, ist klarzustellen, dass Kostenteilungsgruppen auch grenzüberschreitend gebildet werden können.
- Vor dem Hintergrund der EuGH-Judikatur zur Frage der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Transaktionen zwischen Betriebsstätte und Stammhaus, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten gelegen und somit nicht Teil derselben Mehrwertsteuergruppe sind (vgl. Rs Skandia und jüngst Rs Danske Bank), ist erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Schaffung möglichst effizienter und wettbewerbsfähiger Konzernstrukturen im Finanzdienstleistungssektor entstanden. In diesem Zusammenhang ist sowohl eine Klärung im Sinne einer verbesserten Mehrwertsteuerneutralität als auch eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Vorgehensweisen notwendig.

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

SONSTIGE THEMEN

AML-STRATEGIE DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZWIRTSCHAFT

Die Bundesspartenkonferenz kam überein die von ihr verabschiedete Strategie für eine effizientere Geldwäscheprävention im Mai an die Spitzen von BMF und Aufsicht heranzutragen. Damit hat die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft eine umfassende Position formuliert, auch als Antwort auf den EU-Action Plan zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. *Die für Anfang Juli geplante Veröffentlichung des EU-Legislativvorschlages für eine EU-AML-Behörde und eine direkt anwendbare EU-Geldwäsche-Verordnung wurde nun auf 20. Juli verschoben.*

Ziel der AML-Strategie der Bundessparte ist unter anderem, einen Überblick über die wichtigsten Themen auf nationaler sowie europäischer Ebene zu geben und konkrete Anliegen zu den jeweiligen Schwerpunkten zu formulieren, insb. neue Wege der Kooperation der Banken untereinander aufzuzeigen wie ein Datenpooling für ein gemeinsames Transaktionsmonitoring. Damit wollen die österreichischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen noch effizienter zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen. Bestehende Regeln sind teilweise wenig flexibel und

bieten weder Verpflichteten noch Aufsichtsbehörden die geeigneten risikobasierten Instrumente und Rechtssicherheit. In der Geldwäschebekämpfung liegt der Schwerpunkt immer wieder auf der Einhaltung von AML/CFT-Regeln, die „technische Compliance“. Überdies wird unzutreffend die Höhe der verhängten Strafen als Erfolgs-Parameter der Behörden gesehen. An dessen Stelle muss treten, wie viele Mittel durch eine wirksame AML-Bekämpfung kriminellen Netzwerken entzogen werden können.

Kernanliegen auf EU-Ebene:

- Schaffung einer zentralen Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene mit Kompetenzen, die über jene im SSM hinausgehen
- Möglichst weitgehende Harmonisierung des EU-Rechtsrahmens - zentrale Themen wie KYC Standards, Onboarding und Informationsaustausch sollen daher in einer EU-Verordnung geregelt werden
- Einheitliche KYC- und Onboarding-Industriestandards - Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse
- Keine Einschränkung jedenfalls bzgl. Datenaustausch innerhalb der Gruppe zum Zweck der Geldwäscheprävention
- Austausch über Verdachtsmomente zwischen Verpflichteten
- Schaffung eines europäischen Wirtschaftliche-Eigentümer-Register mit einheitlichen Standards und Vertrauensschutz
- Das Model des österreichischen Compliance Package soll auf EU-Ebene verpflichtend etabliert werden.

Kernanliegen auf nationaler Ebene:

- Schaffung eines nationalen Datenpools für Transaktionsmonitoring und KYC
- Verbesserter Informationsaustausch

Gemeinsames Transaktionsmonitoring

Auf nationaler Ebene wird an einem banken-übergreifenden Datenpool für gemeinsames Transaktionsmonitoring und Austausch von KYC Daten gearbeitet. Die Ermöglichung eines verstärkten Datenaustausches zwischen Verpflichteten, würde unter effizienter Nutzung von Synergien einen noch größeren Beitrag zur Geldwäscheprävention leisten. Um ein reibungsloses Funktionieren zu garantieren, sind für ein derartiges Vorhaben klar formulierte Vorgaben iZm Datenschutz und Bankgeheimnis unabdingbar. Die jüngsten Änderungen des FM-GwG zeigen, dass der Trend zwar in die richtige Richtung geht, dennoch greifen sie derzeit in diesem Sinne noch zu kurz.

Durch gemeinsames Vorgehen wäre in Österreich auch ein Modell denkbar, welches sich an den Niederlanden orientiert, wo gemeinsames Transaktionsmonitoring bereits ein verankertes Thema ist. *Im Juni gab es auch einen intensiven fachlichen Dialog mit der in den Niederlanden dafür zuständigen Gesellschaft, die im Eigentum der Banken stehend ein gemeinsames Transaktionsmonitoring bereits implementiert.*

Institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung

Eine institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung wäre sowohl für Verpflichtete als auch Kunden selbst von erheblichem Vorteil. Demnach müsste ein Kunde lediglich einmal die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, welche sodann von anderen österreichischen Verpflichteten verwendet werden könnten. Dazu müsste man die EU-Geldwäsche-Richtlinie ändern. Dieses Anliegen ist für österreichische Banken besonders wichtig, weil hier die Dokumente für die Kundenidentifizierung nicht älter als 6 Wochen sein dürfen, in anderen EU-Mitgliedstaaten sind diese von den jeweiligen Aufsichtsbehörden formulierten Fristen etwas länger.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

SOLVENCY II

Der Legislativvorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Solvency II ist für September 2021 geplant. Das Paket soll drei Elemente enthalten: (i) ein Vorschlag für eine Änderung an der aktuellen RL, (ii) ein Vorschlag für eine RL zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen und (iii) eine EK Mitteilung zur anstehenden Änderung der delegierten Rechtsakte zu Solvency II sowie zur Frage der IGS-Mindestharmonisierung.

ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNG UND VERTRAUENSDIENSTE IN DER EU

Die EU-Kommission hat eine Erweiterung der bestehenden eIDAS-VO vorgeschlagen. Damit soll eine harmonisierte elektronische Identifikation (EUid) in allen EU-Mitgliedsstaaten geschaffen werden. Die EUid sollen Verbraucher und juristische Personen einheitlich in der EU nutzen können.

EUid-Nutzer können Daten je nach Dienst selektiv nach dem Prinzip Self-Sovereign Identity (SSI) an Dritte übermitteln. Verbraucher sollen die EUid in Wallets nach einheitlichen Regeln auf dem Smartphone speichern können. Die EUid kann mit anderen Nachweisen sowie öffentlichen und privaten digitalen Diensten verknüpft werden. Dies können gemäß EU-Kommission beispielsweise Führerschein, Abschlusszeugnisse aber auch Online-Banking-Dienste sein.

Auf folgende Punkte des Entwurfs wird hingewiesen:

- Die EU-Kommission schlägt vor, dass auch Banken die EUid unterstützen. Damit sollte beispielsweise ein Login oder die Autorisierung einer Zahlung über die EUid erfolgen. Der Entwurf spricht von einer starken Kundenauthentifizierung („strong customer authentication“), die der Definition der PSD2 ähnelt.
- Alle wesentlichen öffentlichen Dienste sollen bis 2030 mit einer EUid zugänglich werden.
- Große Online-Plattformen müssen die EUid unterstützen, die dadurch definiert werden, dass monatlich mindestens 45 Millionen Nutzer auf der Plattform aktiv sind.
- Die EUid benötigt einen einheitlichen technischen Standard. Unklar ist derzeit, wer diesen technischen Standard definieren wird. Es wird erwartet, dass dies über Level 2 erfolgt bzw. auf bestehende Standards referenziert wird.
- Offen bleibt zudem, wie sich ein Empfänger von Daten beim Sender authentifiziert. Hierzu wird lediglich auf eine qualifizierte Signatur von Websites verwiesen (Artikel 45), die ein Web-Browser benutzerfreundlich anzeigen muss.
- Pseudonyme bei elektronischen Transaktionen werden im Entwurf nicht verboten (Artikel 5). Dabei müssen jedoch die Regelungen der Geldwäsche beachtet werden, was für Empfänger problematisch werden könnte.
- Ein „Electronic Identification Scheme“ soll die Verwendung der EUid und deren Dienste regeln.
- Drei neue Dienste werden definiert:
 - „Qualified electronic archiving services“,
 - „Electronic ledgers“ sowie
 - „Remote electronic signature and seal creation devices“ (Artikel 1 Absatz 1c ff.).

HOMEOFFICE - WAS UNTERNEHMEN BEACHTEN MÜSSEN

Am 25. März 2021 wurde die Neuregelung zum Homeoffice im Nationalrat beschlossen. Das Gesetz trat mit 1. April 2021 in Kraft. Unternehmen müssen prüfen, ob sie die bestehenden Homeoffice-Vereinbarungen bzw. Regelungen anpassen müssen.

Mit dem 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz wurden insbesondere Maßnahmen für die ertragssteuerliche Behandlung des Homeoffice - befristet bis 2023 - eingeführt, wie zB.:

- dass an einen Arbeitnehmer unentgeltliche überlassene digitale Arbeitsmittel zu keinem Sachbezug führen (§26 Z 9 erster Tatbestand EstG)
- ein Homeoffice-Pauschale von € 3 pro Homeoffice-Tag (max. € 300/Jahr), welches nicht steuerbar vom Arbeitgeber ausbezahlt (§ 26 Z 9 zweiter Tatbestand EstG) oder bei Nichtaus schöpfen subsidiär bis zum Höchstbetrag vom Arbeitnehmer selbst als Werbungskosten angesetzt werden kann (§ 16 Abs 1 Z 7a lit b EstG)
- ein Werbungskostenabzug für die Anschaffung von „ergonomisch geeignetem Mobiliar“ für einen, in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatz (ohne steuerliches Arbeitszimmer) von weiteren bis zu € 300/Jahr (§ 16 Abs 1 Z 7a lit a EstG)

Nähere Ausführungen zur neuen gesetzlichen Regelung, eine Mustervereinbarung sowie FAQs finden Sie unter folgendem Link:

https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/homeoffice.html?shorturl=wkoat_homeoffice

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Am 11. Juni wurde auf EU-Ebene der Bericht der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft über die im ersten Halbjahr 2021 erzielten Fortschritte bei der Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems EDIS diskutiert. Die Positionen der Mitgliedsstaaten sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig über-raschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabde-ckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt. Der Bericht (siehe Link) erörtert auch Themen wie die Teilnahme von Nicht-Bank-Finanzunternehmen an EDIS, "institutionelle Schutzmaßnahmen" und Unterschiede in den nationalen Vorschriften für NDGSs. *Bedingt durch die deutsche Bundestagswahl im Herbst wird es zu EDIS wohl vor Ende 2021 keine wesentlichen Entscheidungen geben.*

Link zum Bericht: <https://bit.ly/3g2yWyz>

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZ-RICHTLINIE UMSETZUNGSGESETZ IM NATIONALRAT BESCHLOSSEN

Am 7.7.2021 hat der Nationalrat das Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG) beschlossen. Damit wird die entsprechende EU-Richtlinie, die bis 17.7. umzusetzen ist, im nationalen Recht verankert. Die neuen Regeln werden unter anderem eine Verkürzung der Ent-schuldungsfrist bei Insolvenzen von fünf auf drei Jahre ermöglichen. Coronabedingt soll die Rege-lung für die kommenden fünf Jahre nicht nur für Unternehmen, sondern auch für VerbraucherInnen gelten, was die Kreditwirtschaft im Umsetzungsprozess kritisch bewertet hatte. Im Gesetzespaket ist auch ein präventives Restrukturierungsverfahren für Unternehmen enthalten, um schon im Vor-feld den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden.

Mit dem Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG) wird neben dem derzeitigen fünfjährigen Abschöpfungsverfahren für die Entschuldungsdauer in der Insolvenz auch ein auf drei Jahre verkürztes Abschöpfungsverfahren eingeführt. Der Redlichkeitsmaßstab für die-sen Tilgungsplan wird dabei allerdings höher angelegt. Kernstück des gerichtlichen, vorinsolvenzli-chen Restrukturierungsverfahrens ist ein Restrukturierungsplan mit Restrukturierungsmaßnahmen, vor allem eine Kürzung von Gläubigerforderungen. Welche Gläubiger in den Plan einbezogen wer-den, liegt am Schuldner. Im Rahmen des Verfahrens wird dann über den Plan abgestimmt.

Weiterführende Informationen sind auf der Website des Parlaments unter folgenden Links abruf-bar:

[981 d.B. \(XXVII. GP\) - Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz - RIRUG \(parla-ment.gv.at\)](#)

[Nationalrat beschließt neue Regeln für Gewährleistungen und Reform des Insolvenzrechts \(PK-Nr. 859/2021\) \(parlament.gv.at\)](#)

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

EU-KONSULTATION STÄRKERE ANGLEICHUNG DER NATIONALEN INSOLVENZVORSCHRIFTEN

Die EU-Kommission (EK) hat Ende 2020 eine Konsultation „Stärkere Angleichung der nationalen Insolvenzvorschriften“ gestartet, welche am 26. März 2021 endete. Diese folgt der Anfänglichen Folgenabschätzung zur Förderung der Konvergenz des Insolvenzrechts. Die EK geht weiterhin davon aus, dass Unterschiede im nationalen materiellen Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt behindern. Insbesondere ist aufgrund dieser Unterschiede schwerer abzuschätzen, inwieweit Forderungen in Insolvenzfällen befriedigt würden.

Die aktuelle Initiative ergänzt die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz und betrifft folglich Aspekte, die diese Richtlinie nicht regelt. Zentrales Thema ist die Unternehmensinsolvenz (d. h. ohne Banken), einschließlich der Insolvenz von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmern. Effizientere und besser vorhersehbare Insolvenzrahmen sowie ein größeres Vertrauen in die grenzüberschreitende Finanzierung könnten zur Stärkung der Kapitalmärkte in der Union beitragen.

Weiterführende Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12592-Enhancing-the-convergence-of-insolvency-laws-/public-consultation>

Die EK arbeitet derzeit an der Auswertung der Konsultationsergebnisse und an der Erstellung eines Impact Assessment.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

GESAMTREFORM DES EXEKUTIONSRECHTS

Das Regierungsprogramm 2020 - 2024 Verantwortung für Österreich sieht eine Prüfung einer Reform des Exekutionsrechts zur Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens vor. Diese Prüfung hat einen grundsätzlichen und umfangreichen Reformbedarf ergeben. Während mit den bisherigen Novellen zum Exekutionsrechts vor allem die Bestimmungen zu den einzelnen Exekutionsmitteln verbessert wurden, soll mit der vom Bundesministerium für Justiz erarbeiteten Gesamtreform des Exekutionsrechts insbesondere durch eine Zurückdrängung des Spezialitätsprinzips eine Effektivitätssteigerung des Exekutionsverfahrens erreicht werden. Die Gesamtreform des Exekutionsrechts wurde am 14.5.2021 im BGBl I, Nr. 86/2021 veröffentlicht, *die Änderungen traten mit 1.7.2021 in Kraft*.

Schwerpunkte der Reform sind:

- Exekutionen auf Forderungen und auf Vermögensrechte des Verpflichteten sollen erleichtert, zum Teil auch erst ermöglicht werden, indem diese Vermögensobjekte von einem Verwalter ermittelt und durchgesetzt (verwertet) werden;
- Vereinfachungen des Rechts der Lohnpfändung entlasten den Drittschuldner, bei Bestellung eines Verwalters uU auch von der Berechnung des Existenzminimums;
- kleinere Änderungen bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften und der Fahrnisexekution, insbesondere mehr Flexibilität bei Verwertung beweglicher Sachen durch einen Verwalter;
- umfangreiche Überarbeitung des allgemeinen Teils der EO - so sollen die Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen (gerichtet auf bewegliches Vermögen) beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten zusammengefasst werden;
- diese Zusammenfassung aller Verfahren ermöglicht auch wahrzunehmen, ob der Verpflichtete offenkundig insolvent ist, um zu erreichen, dass Forderungen gegen insolvente Schuldner nach dem Insolvenzrecht hereingebracht werden; bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommt es zu einem Kosten- und Zinsenstopp, der das Anwachsen der Schulden verhindert. Eine Entschuldung wird erleichtert;
- eine Entschuldung kann durch die neue Einsichtsmöglichkeit des Schuldners und der Schuldenberatungsstellen in bestimmte Exekutionsdaten besser vorbereitet und damit befördert werden;
- Änderungen im Insolvenzrecht, um auch bei Fehlen eines Insolvenzverwalters die wiederholte Prüfung, ob der Schuldner zu Vermögen gelangt ist, zu ermöglichen sowie zur Abfederung der Nachteile der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers;

- übersichtlicherer Aufbau der Bestimmungen über die einstweiligen Verfügungen zur Verhinderung von Gewalt und Stalking sowie Anpassung des Gesetzes an die aktuelle Rechtschreibung (zB Exekution statt Execution);
- Einbau der Bestimmungen der Anfechtungsordnung und des Vollzugsgebührengesetzes in die Exekutionsordnung wegen des sachlichen Zusammenhangs.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

VERBRAUCHERGEWÄHRLEISTUNGSGESETZ (VGG) UND GEWÄHRLEISTUNGSRICHTLINIEN-UMSETZUNGSGESETZ (GRUG) IM NATIONALRAT BESCHLOSSEN

Im Nationalrat wurden am 7.7.2021 Maßnahmen zur Verbesserung des Gewährleistungsrechts beschlossen, welche zwei EU-Richtlinien umsetzen. Kernstück ist ein neues Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG). Mit dem Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG) werden außerdem begleitende Änderungen im Konsumentenschutzgesetz und im ABGB vorgenommen. Ziel ist es, den Verbraucherschutz in einigen wesentlichen Punkten zu verbessern und dabei das in Österreich geltende Gewährleistungssystem grundsätzlich zu bewahren.

Das GRUG legt fest, dass zwar bisher die Gewährleistung für gekaufte Waren zwei Jahre betragen soll. Bei einem auftretenden Mangel soll das Unternehmen allerdings künftig bis zu einem Jahr nach dem Kauf des Produkts beweisen müssen, dass dieser Mangel nicht schon bei der Übergabe vorhanden war, statt wie bisher für sechs Monate. VerbraucherInnen soll die Vertragsauflösung bzw. Preisminderung im Falle eines fehlerhaften Produkts erleichtert werden, indem eine formlose Erklärung ausreicht. Die Verjährungsfrist wird außerdem erstreckt auf drei Monate nach Ende der Gewährleistungsfrist.

Erstmals dezidiert in das Gewährleistungsrecht aufgenommen werden digitale Leistungen und Waren mit digitalen Inhalten. Ausdrücklich wird im Gesetz klargestellt, dass VerbraucherInnen auch dann Gewährleistungsansprüche zustehen, wenn sie für ein Produkt bzw. einen Vertrag nicht mit Geld, sondern mit digitalen Daten "bezahlt" haben.

Weiterführende Information sind auf der Website des Parlaments unter folgenden Links abrufbar:
[949 d.B. \(XXVII. GP\) - Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - GRUG \(parlament.gv.at\)](#)
[980 d.B. \(XXVII. GP\) - Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - GRUG \(parlament.gv.at\)](#)

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

PANEUROPÄISCHES PRIVATES PENSIONSPRODUKT - PEPP

Nach der Genehmigung durch das Europäische Parlament und den Rat, hat die Kommission am 22. März 2021 eine Reihe technischer Regulierungsstandards im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Dies ebnet den Weg für den Beginn der Anwendung des PEPP ab 22. März 2022.

Das PEPP ist Teil der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Kapitalmarktunion ("CMU") und soll den Verbrauchern zugutekommen, indem es die Auswahl und den Wettbewerb erhöht und die Rentenlücke verkleinert. Es wird ein freiwilliges System für das Sparen für den Ruhestand. Es soll von Banken, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltern und anderen Finanzunternehmen in der gesamten EU angeboten werden und den Sparern als Ergänzung zu den öffentlichen und betrieblichen Rentensystemen, neben den bestehenden nationalen privaten Rentenversicherungen dienen. Das PEPP soll den Verbrauchern eine größere Auswahl bieten und den Vorteil eines größeren Wettbewerbs. Weitere Vorteile sind mehr Transparenz und Flexibilität bei den Produktoptionen sowie die Möglichkeit, das PEPP bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat mitzunehmen. PEPP Anbieter sollen von einem echten Binnenmarkt für PEPP und von einem erleichterten grenzüberschreitenden Vertrieb profitieren, der es ihnen ermöglicht, Vermögenswerte zu bündeln und Größenvorteile zu erzielen. Gleichzeitig soll das PEPP dazu beitragen, Ersparnisse in die Kapitalmärkte zu lenken und Investitionen und Wachstum in der EU zu schaffen.

Offen ist nach wie vor die Frage der steuerlichen Behandlung, da Steueranreize für das PEPP auf EU-Ebene nicht geregelt sind. Seitens der Europäischen Kommission besteht lediglich eine Empfehlung an die Mitgliedsstaaten, jene Steueranreize zu gewähren, die auch anderen nationalen Altersvorsorgeprodukten gewährt werden.

EIOPA hat am 4. Juni 2021 die Leitlinien zum aufsichtlichen Meldewesen für das Pan-European Personal Pension Product (PEPP) veröffentlicht, um eine gemeinsame, einheitliche und konsistente Anwendung der Meldepflichten der PEPP-Verordnung sicherzustellen. Die Leitlinien ergänzen die Delegierte Verordnung (EU) 2021/895 und die Delegierte Verordnung (EU) 2021/896 und regeln die geltenden Meldefristen für die PEPP-Anbieter an die zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden sektoralen Vorschriften. Darüber hinaus definieren die Leitlinien die Anforderungen an einen "PEPP-Aufsichtsbericht", einschließlich des Inhalts der narrativen Berichterstattung über das PEPP-Geschäft. Sie richten sich an alle für PEPP zuständigen Behörden und sind bekanntlich ab dem 22. März 2022 anwendbar.

Leitlinien zum aufsichtlichen Meldewesen für das Pan-European Personal Pension Product
Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2021:099:FULL&from=DE>

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) wurde am 4. Dezember 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, wodurch für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte zur Verfügung stehen werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die Richtlinie ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die Richtlinie gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

Die ministeriellen Beratungen über die innerstaatliche Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie sind im Juni 2021 aufgenommen worden mit dem Ziel, Mitte 2022 einen Ministerialentwurf zu veröffentlichen, der als Gesamtpaket über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen soll.

Position der Bundessparte

- *Da die Richtlinie dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht*

umfasst und bietet die Richtlinie keine Grundlage für die Einführung von Verbandsklagen zum Schutz von kollektiven Unternehmerinteressen (schließt sie aber auch nicht explizit aus). Aus Sicht der Kreditwirtschaft wird die Einführung der Möglichkeit, dass sich auch Unternehmen an Verbandsklagen gegen andere Unternehmen anschließen können, abgelehnt.

- *Festzuhalten ist, dass die Richtlinie die Öffnung der Verbandsklageberechtigung über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben. Dies erscheint insofern wichtig, als damit ein Wildwuchs an konkurrierenden verbandsklageberechtigten Einrichtungen vermieden werden könnte. Die Konzentration der Berechtigungen bei zwei Stellen dient auch der Effizienz der Rechtsdurchsetzung.*

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

VERANSTALTUNGSHINWEISE

NEUE WEBINARE UND SEMINARE BEIM FINANZVERLAG

[WEBINAR Tax Compliance am 8.9.2021](#)

[WEBINAR Depotrecht inkl. Buch am 15.9.2021](#)

[WEBINAR IT Governance am 16.9.2021](#)

[WEBINARREIHE Geldwäscheprävention von 20. - 24.9.2021](#)

[WEBINAR MiFID II und WAG aktuell inkl. Buch am 28.9.2021](#)

[Sustainable Finance und ESG Risiken am 6.10.2021](#)

[Zahlungsverkehr, Zahlungsdienste, Zahlungskonto inkl. Buch am 7.10.2021](#)

[WEBINAR Geldwäscheprävention für Aufsichtsräte und Geschäftsleiter am 12.10.2021](#)

[WEBINAR Einführung in das Bankaufsichtsrecht am 14. + 19.10.2021](#)

Sofern Sie die Newslines nicht mehr erhalten wollen, dürfen wir um Benachrichtigung via Mail an bsbv@wko.at ersuchen.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz
Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:
Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.